VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF UND ANDEREN INTERNATIONALEN GERICHTEN (ZIGG)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist **31. Juli 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständiges Ressort 3

Betroffene Stellen 3

1. Ausgangslage 4

2. Anlass und Notwendigkeit der Vorlage 6

3. Schwerpunkte der Vorlage 7

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 8

5. Verfassungsmässigkeit 48

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen 48

7. Gesetzesvorlage 1

ZUSAMMENFASSUNG

Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs wurde von Liechtenstein am 2. Oktober 2001 ratifiziert. Es ist nach Vorliegen von 60 Ratifikationen am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Das Statut verpflichtet die Vertragsstaaten, mit dem Internationalen Strafgerichtshof umfassend zusammenzuarbeiten. Darunter fällt insbesondere die Verpflichtung zur Rechtshilfeleistung und zur Überstellung von Beschuldigten. Darüber hinaus kann die Bereitschaft erklärt werden, verurteilte Personen zum Strafvollzug zu übernehmen. Um diesen Zusammenarbeitsverpflichtungen vollinhaltlich nachkommen zu können, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Zwar ist das Statut infolge Ratifikation durch Liechtenstein unmittelbar anwendbar, doch erscheint eine Umsetzung in einem eigenen Landesgesetz im Interesse der Rechtssicherheit und leichteren Lesbarkeit durch den Rechtsanwender angezeigt, zumal einzelne Bestimmungen des Statuts durch die Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofes noch näher determiniert werden.

Weiters regelt der vorliegende Entwurf auch die Zusammenarbeit mit den Ad-hoc-Straftribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit den Resolutionen 827 (1993) und 955 (1994) gleichfalls als Massnahme nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen die Errichtung von internationalen Gerichten für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda beschlossen. Wesentlicher Inhalt dieser Resolutionen ist die Verfolgung von Personen, die für schwere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich zeichnen. Die vorgenannten Resolutionen sowie die Statute der Internationalen Gerichte und deren Verfahrensanordnungen sind jedoch nicht unmittelbar anwendbar und bedürfen daher der Umsetzung durch ein eigenes Landesgesetz.

Aufgrund der hochgradigen Kongruenz in den Bereichen des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und des Rechtshilfegesetzes zwischen Österreich und Liechtenstein lehnt sich der vorliegende Entwurf stark an die österreichischen Rezeptionsvorlagen, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten, BGBl. Nr. 263/1996, und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, BGBl. Nr. 135/2002, an, trägt aber auch den besonderen liechtensteinischen Gegebenheiten Rechnung.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht, Obergericht, Staatsgerichtshof, Staatsanwaltschaft, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Landespolizei

Vaduz, 29. Juni 2004
RA 2004/1736

1. AUSGANGSLAGE

Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs („Statut“) wurde am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Konferenz der UNO zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in Rom verabschiedet. Es bildet die rechtliche Grundlage für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag. Der Gerichtshof ist zuständig für die Beurteilung von besonders schweren Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und bestimmte Formen der Aggression.

Der Internationale Strafgerichtshof beruht auf dem Grundsatz der Komplementarität: Er wird nur dann tätig, wenn die für die Strafverfolgung in erster Linie zuständigen innerstaatlichen Behörden nicht willens oder nicht in der Lage sind, eines dieser Verbrechen, welches auf ihrem Hoheitsgebiet oder von einem ihrer Staatsangehörigen begangen wird, ernsthaft zu verfolgen. Dieser Fall kann etwa dann eintreten, wenn das staatliche Strafverfolgungssystem als Folge kriegerischer Ereignisse zusammengebrochen ist. Denkbar ist auch, dass die zuständigen innerstaatlichen Behörden von Personen kontrolliert werden, welche die fraglichen Verbrechen selbst mitzuverantworten haben, so dass keine ernsthafte Strafverfolgung stattfindet. Durch die komplementäre Ausgestaltung des Statuts soll sichergestellt werden, dass die immer wieder auftretenden Lücken bei der strafrechtlichen Verfolgung dieser besonders schweren Verbrechen geschlossen werden können. Mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes soll die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit keinesfalls ersetzt werden. Ebenso wenig ist er eine Rechtsmittelinstanz, mit welcher letztinstanzliche innerstaatliche Strafurteile einer internationalen Überprüfung unterzogen würden.

Das Statut anerkennt den völkerrechtlichen Grundsatz der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für schwerste Völkerrechtsverletzungen, ohne sich zur Frage einer allfälligen Staatenverantwortlichkeit zu äussern. Die bedeutende Errungenschaft des Römer Statuts besteht darin, dass sich Einzelpersonen, welche die minimalsten Verhaltensregeln der Mitmenschlichkeit verletzt haben, unter Umständen vor einem internationalen Gericht verantworten müssen. Der Internationale Strafgerichtshof ist damit Ausdruck einer im Namen der Staatengemeinschaft ausgeübten Justiz.

Derzeit haben 139 Staaten das Statut unterzeichnet. 94 Staaten haben das Statut bislang ratifiziert – darunter Liechtenstein am 2. Oktober 2001; zehn Ratifikationen erfolgten gleichzeitig am 11. April 2002 in einer feierlichen Zeremonie am Sitz der Vereinten Nationen. Damit wurde die für das In-Kraft-Treten erforderliche Zahl von 60 Ratifikationen erreicht. Das Römer Statut ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

Die massiven Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht im ehemaligen Jugoslawien und die Massaker in Ruanda haben den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bewogen, ad hoc- Strafgerichte einzurichten. Grundlage für die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag bilden die Sicherheitsrats-Resolutionen 808 vom 22. Februar 1993 und 827 vom 25. Mai 1993. Die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts für Ruanda wurde durch die Sicherheitsratsresolution 955 vom 8. November 1994 begründet. Alle drei Resolutionen stützen sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Diese beiden Internationalen Strafgerichte haben die Aufgabe, schwere Verbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verstösse gegen das Kriegsrecht sowie schwere Verletzungen der Genfer Übereinkommen von 1949) zu ahnden, wie sie im ehemaligen Jugoslawien im Zuge der kriegerischen und gewaltsamen Auseinandersetzungen seit 1991 begangen wurden oder die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord und anderen schweren Verbrechen gegen die Mensch-

lichkeit zu sichern, welche 1994 in Ruanda im Rahmen des Völkermords zwischen Hutu und Tutsi mehr als 800.000 Menschen das Leben gekostet haben. Beide Gerichtshöfe sind international wegweisend. Durch Auslegung und Konkretisierung völkerrechtlicher Strafnormen und die Entwicklung neuer Verfahrensvorschriften haben die beiden Internationalen Strafgerichte Massstäbe gesetzt, die sich auch auf das Römer Statut und die Arbeit des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs und auf nationale Rechtsordnungen ausgewirkt haben.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten und wurde am 5. Juli 2002 im Landesgesetzblatt 2002 Nr. 90 publiziert. Liechtenstein hat sich intensiv und aktiv an den vorbereitenden Arbeiten zur Verabschiedung des Statuts beteiligt. Völkerrechtliche Regeln sind generell für einen Kleinstaat wie Liechtenstein von grosser Wichtigkeit und speziell die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs war und ist von besonderem Interesse. Liechtenstein betrachtet die Weiterentwicklung und Stärkung des Völkerrechts als eine seiner aussenpolitischen Prioritäten. Darüber hinaus hat Liechtenstein die Internationalen Strafgerichte der Vereinten Nationen politisch und zum Teil finanziell unterstützt. Dabei soll die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und den Internationalen Gerichten durch die Schaffung einer innerstaatlichen Norm präzisiert und näher ausgestaltet werden, um auch weiterhin das Fundament für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte bilden zu können. Das Römer Statut wurde von Liechtenstein am 2. Oktober 2001 ratifizert. Dabei wurde nicht auf das Vorliegen des definitiven Berichts und Antrags zum hierzu gehörenden „Umsetzungsgesetz“ zugewartet. Die Umsetzung des Römer Statuts in einer eigenen gesetzlichen Grundlage wurde dem Ressort Justiz übertragen. Da sich die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten ähnlich gestaltet wie die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, erscheint es zweckmässig, die entsprechenden Bestimmungen

soweit als möglich zusammenzulegen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Erfüllung der von den Sicherheitsratsresolutionen 827 (1993) und 955 (1994) ausgehenden Verpflichtungen als auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof geschaffen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

- In Art. 14 wird die Möglichkeit vorgesehen, dass der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht Ermittlungen und Verhandlungen auf liechtensteinischem Territorium führen kann.
- Die Leistung der Rechtshilfe für den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht ist in den Art. 15 bis 23 geregelt. Dabei finden grundsätzlich die in Liechtenstein geltenden Vorschriften Anwendung. Abweichendenden Formvorschriften ist dann zu entsprechen, wenn dies mit den Grundsätzen des liechtensteinischen Strafverfahrensrecht vereinbar ist. Als Instrumente der Rechtshilfe im Sinne dieses Abschnitts gelten der Aufschub der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die Ladung von Personen, die Vernehmung einer verdächtigen Person über Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofes, die Überstellung von Häftlingen zu Beweiszwecken an den Internationalen Strafgerichtshof, die Akteneinsicht und Übermittlung von Aktenabschriften und Informationen sowie die Rechtshilfeleistung durch den Internationalen Strafgerichtshof.
- Über Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofes bzw. des Internationalen Gerichts sind durch die liechtensteinischen Behörden entsprechende Fahndungsmassnahmen zu veranlassen (Art. 23).
- Die Art. 24 bis 33 regeln die Überstellungshaft, die Überstellung und Durchbeförderung von Personen, denen eine in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes oder des Internationalen Gerichts fallende strafbare Handlung zur Last gelegt wird.

- Als weitere Möglichkeit sieht die Vorlage die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen vor, die vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängt worden sind (Art. 34 ff). Aufgrund eines von Liechtenstein zur Art. 103 des Römer Statuts angebrachten Vorbehalts kann Liechtenstein jene Personen zur Strafvollstreckung übernehmen, die das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen oder in Liechtenstein ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Darüber hinaus kann auch die Vollstreckung einer vom Internationalen Gerichtshof verhängten Geldstrafe oder eine andere vermögensrechtliche Anordnung von Liechtenstein übernommen werden (Art. 43 ff).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 1

Diese Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Internationaler Strafgerichtshof“ und „Internationales Gericht“. Entsprechend Art. 34 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, LGBl. 2002 Nr. 90, umfasst diese Bezeichnung auch die nach dem Statut errichteten Kammern und die Anklagebehörde, die Mitglieder dieser Einrichtungen und die Kanzlei. Beim Begriff „Internationales Gericht“ geht die Vorlage von den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Artikel VII der Satzung der Vereinten Nationen geschaffenen Gerichte aus. Diese werden nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung ad-hoc-Gerichte bleiben. Nach der Begriffsbestimmung umfassen die beiden Internationalen Gerichte neben dem Gerichtshof auch die Kammern und Anklagebehörde sowie die Angehörigen dieser Einrichtungen. Diese Begriffsbestimmung folgt der in Artikel 11 des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und der in Artikel 10 des Statuts des Internationalen Gerichts für Ruanda festgelegten Organisationsstruktur.

Zu Art. 2

Abs. 1 statuiert die umfassende Verpflichtung der liechtensteinischen Behörden zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und den Internationalen Gerichten nach Massgabe des Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs bzw. des Statuts des Internationalen Gerichts. Die einzelnen Formen der Zusammenarbeit werden in Abs. 2 demonstrativ aufgezählt. Dabei wird auch die Verpflichtung zur Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen verankert. Abs. 3 legt die subsidiäre Geltung des Rechtshilfegesetzes und der Strafprozessordnung fest.

Zu Art. 3

Diese Bestimmung verweist in Abs. 1 auf die in Art. 5 des Statuts statuierte (komplementäre) Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für die Verfolgung und Bestrafung der Delikte des Völkermordes, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Deliktstatbestände ergeben sich aus Art. 6 bis 8 des Statuts. Nach Art. 25 des Statuts führt auch jede Form der Anstiftung und Beihilfe zur persönlichen Verantwortlichkeit des Täters im Rahmen der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs.

Die Absätze 2 bis 5 legen die Zuständigkeit der Internationalen Gerichte fest. Auf die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten der Internationalen Gerichte wird an dieser Stelle verwiesen. Dabei führt auch jede Planung, Vorbereitung, Anstiftung und Beihilfe zur persönlichen Verantwortlichkeit des Täters im Rahmen der Zuständigkeit der Internationalen Gerichte. Die so beschriebenen Vorbereitungs-, Bestimmungs- und Beitragshandlungen können auch ausserhalb der Hoheitsgebiete des ehemaligen Jugoslawien, Ruandas und der Nachbarstaaten Ruandas begangen worden sein.

Zu Art. 4

Dem Statut bzw. den Statuten der Internationalen Gerichte liegt der Gedanke zugrunde, dass in erster Linie die Staaten selbst berufen sind, Gerichtsbarkeit über die gegenständlichen Verbrechen auszuüben. Dementsprechend besteht Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs nach Art. 17 Abs. 1 lit. a und b des Statuts nur für den Fall, dass die primär zur Strafverfolgung zuständigen Staaten nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen (Grundsatz der Komplementarität).

Grundsätzlich kann daher konkurrierende Zuständigkeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht und dem Landgericht bestehen.

Aus der im Statut und den Statuten der Internationalen Gerichte enthaltenen „ne bis in idem“-Bestimmung ergibt sich allerdings, dass niemand wegen eines Verbrechens, dessentwegen er vom Gerichtshof oder einem Internationalen Gericht bereits verurteilt oder freigesprochen wurde, vor ein nationales Gericht gestellt werden darf. Diese Bindungswirkung tritt nach rechtskräftiger Verfahrensbeendigung durch den Internationalen Strafgerichtshof bzw. das Internationale Gericht ein.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung ist ein Ausfluss des erwähnten Grundsatzes der Komplementarität. Sie sieht für den Fall der Beanspruchung der Zuständigkeit für ein Verfahren durch den Internationalen Strafgerichtshof die Möglichkeit vor, die liechtensteinische Zuständigkeit nach Art. 18 des Statuts geltend zu machen oder eine Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens oder der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nach Art. 19 des Statuts vorzunehmen. Bei der vorgesehenen Erklärung des Ressorts Justiz handelt es sich um eine prozessuale Erklärung vergleichbar den Pro-

zesshandlungen vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Abs. 2 führt jene Fälle an, in welchen eine Verpflichtung zur Anfechtung der Zulässigkeit durch Liechtenstein besteht. Zu diesem Zweck ist in Abs. 3 vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft dem Ressort Justiz wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, zu berichten hat.

Abs. 2 Bst. b sieht in Anlehnung an den Text von Art. 16 Abs. 2 Z 2 RHG die Möglichkeit vor, von einer Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens abzusehen, wenn das Strafverfahren durch den Internationalen Strafgerichtshof erheblich leichter durchgeführt werden könnte. Zu denken wäre etwa an den Fall, in dem sich das Landgericht vor Beweisschwierigkeiten sieht, weil sich die Beweismittel überwiegend im Ausland befinden, oder an den Fall, dass der Person neben der dem Überstellungsersuchen zu Grunde liegenden Tathandlung weitere Delikte zur Last liegen, deren gemeinsame Aburteilung durch den Internationalen Strafgerichtshof aus Gründen der Wahrheitsfindung oder der Strafzumessung zweckmässig erscheint (vgl. § 15 Abs. 5 StPO).

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 82 Abs. 1 Bst. a des Statuts besteht gegen die Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs über die Zulässigkeit eine Beschwerdemöglichkeit.

Für den Fall, dass eine Anfechtung der Zulässigkeit oder der Gerichtsbarkeit der Gerichtshofs nicht erfolgt, der Internationale Strafgerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass seine Zuständigkeit vorliegt oder ein förmliches Ersuchen des Internationalen Gerichts um Überlassung der Strafverfolgung wegen strafbarer Handlungen, die in seine Zuständigkeit fallen, gestellt worden ist, sind alle in Liechtenstein gewonnenen Ermittlungsergebnisse auch ohne besonderes Ersuchen an den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht weiterzuleiten. Zu

diesem Zweck hat das Landgericht eine vollständige Aktenablichtung unter Anschluss allfälliger Beweismittel dem Ressort Justiz zum Zweck der Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht vorzulegen. Das liechtensteinische Verfahren ist zunächst vorläufig einzustellen. Kommt es in der Folge im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht zu einer anderen verfahrensbeendenden Entscheidung als einem Schuld- oder Freispruch, so ist das liechtensteinische Strafverfahren nach Abs. 6 beschlussmässig fortzusetzen.

Zu Art. 6

Art. 14 des Statuts sieht die Unterbreitung „einer Situation, in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen begangen wurden“, durch einen Vertragsstaat an den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs vor.

Festzuhalten ist, dass die Staaten dem Internationalen Strafgerichtshof nach Art. 14 des Statuts keine einzelnen Fälle unterbreiten können, sondern nur Sachverhalte, die Fälle umfassen können.

Art. 6 Abs. 1 ermächtigt die Regierung, derartige Sachverhalte dem Internationalen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Unterbreitung eines Sachverhaltes an den Internationalen Strafgerichtshof nicht in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens nach Art. 5 Abs. 2 vorliegen.

Zu Art. 7

Der Wortlaut des Statuts (Art. 89 Abs. 1) lässt keinen Zweifel darüber offen, dass alle Staaten verpflichtet sind, gegebenenfalls auch eigene Staatsangehörige an den

Internationalen Strafgerichtshof zu überstellen. Analog dazu lassen die Entstehungsgeschichte der Resolutionen und der Wortlaut der Statute der Internationalen Gerichte zweifelsfrei darauf schliessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, gegebenenfalls auch eigene Staatsangehörige an das Internationale Gericht auszuliefern. Dem gegenüber verbieten die Bestimmungen der Art. 12 Abs. 1 und 44 des Rechtshilfegesetzes (RHG) die Auslieferung und Durchlieferung von liechtensteinischen Landesangehörigen. Obgleich sich insbesondere aus den in Art. 102 des Statuts enthaltenen Definitionen ergibt, dass es sich bei der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof um ein Rechtsinstitut sui generis handelt, welches von der Massnahme der Auslieferung nach dem Rechtshilfegesetz zu unterscheiden ist, scheint die Klarstellung angebracht, dass auch liechtensteinische Landesangehörige an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt werden können. Dies gilt auch für die allfällige Durchlieferung bzw. Durchbeförderung liechtensteinischer Landesangehöriger durch Liechtenstein zum Zwecke der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht bzw. an einen Staat, der die Strafvollstreckung übernommen hat. Gleiches muss auch für den Vollzug der vom Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht allenfalls über liechtensteinische Landesangehörige verhängten Freiheitsstrafen gelten. Flieht daher eine solche Person aus der zur Vollstreckung über sie verhängten Freiheitsstrafe nach Liechtenstein, so kann sie trotz liechtensteinischem Landesbürgerrecht wiederum an jenen Staat übergeben werden, der die Strafvollstreckung übernommen hat.

Zu Art. 8

Diese Bestimmung enthält eine Geschäftswegsregelung für den Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht. Grundsätzlich findet der Geschäftsverkehr unter Vermittlung des Ressorts Äusseres statt.

In dringenden Fällen ist der unmittelbare Verkehr der liechtensteinischen Behörden mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gericht

bzw. der Verkehr im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zulässig. Überdies wird festgelegt, dass die Ersuchen in derartigen Fällen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden können. Die auf diese Weise übermittelten Ersuchen müssen allerdings auf dem ordentlichen Weg bestätigt werden, wodurch die notwendige Sicherheit gewährleistet wird. Die gesamte kriminalpolizeiliche Amtshilfe für den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht findet ebenfalls auf dem INTERPOL-Weg statt, sofern nicht der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht das Ersuchen auf dem normalen Geschäftsweg an die liechtensteinischen Behörden gerichtet hat.

Auch wenn sich der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht in dringenden Fällen unmittelbar an die zuständigen liechtensteinischen Behörden gewandt hat, sind die Erledigungsakten im Wege des Ressorts Äusseres zurückzustellen. Dadurch wird sowohl eine allfällige Zweigleisigkeit verhindert, als auch eine Koordination des Verkehrs mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht ermöglicht.

In Abs. 4 wird entsprechend der liechtensteinischen Erklärung zu Art. 87 Abs. 2 des Statuts festgelegt, dass den Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und den zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen beglaubigte Übersetzungen in die deutsche Sprache anzuschliessen sind. Im Verhältnis zum Internationalen Gericht besteht eine derartige Möglichkeit nicht, weshalb derartige Ersuchen in der Amtssprache des Internationalen Gerichts und somit in englischer oder französischer Sprache gefasst sein müssen.

Zu Art. 9

Nach Artikel 30 des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und nach Artikel 29 des Statuts des Internationalen Gerichts für Ruanda findet das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immu-

nitäten der Vereinten Nationen auch auf das Internationale Gericht, die Richter, den Ankläger und sein Personal sowie auch den Kanzler und dessen Personal Anwendung. Darüber hinaus geniessen die Richter, der Ankläger und der Kanzler jene Vorrechte und Immunitäten, wie sie das Völkerrecht den diplomatischen Vertretern einräumt.

Sonstigen Personen einschliesslich des Angeklagten, deren Anwesenheit am Sitz des Internationalen Gerichts erforderlich ist, ist nach den Bestimmungen der Statute die für die reibungslose Arbeit des Internationalen Gerichts notwendige Behandlung zu gewähren. Das Gesetz sieht für diese Fälle das freie Geleit nach Art. 13 vor.

Auf Sachverständige, die Nichtangehörige des Internationalen Gerichts sind, findet Art. VI Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen entsprechend Anwendung, da das Internationale Gericht als Organ der Vereinten Nationen geschaffen worden ist.

Die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs sind in einem eigenen Übereinkommen geregelt. Das Übereinkommen ist ein wichtiger rechtlicher Baustein für die effektive und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs. Das Übereinkommen tritt nach Hinterlegung der 10. Ratifikationsurkunde in Kraft. Bislang haben 49 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, wovon 7 Staaten bereits ratifiziert haben. Die Ratifizierung durch Liechtenstein ist für die zweite Jahreshälfte geplant.

Zu Art. 10

Die Art. 72, 93 Abs. 3 und 98 des Statuts normieren die Verpflichtung, mit dem Internationalen Strafgerichtshof Konsultationen zum Zweck der Regelung der Angelegenheit zu führen, wenn die Erledigung eines Ersuchens Probleme bereitet.

Dies gilt insbesondere in den in Abs. 1 angeführten Fällen, die für den Fall, dass die Angelegenheit im Zuge der Konsultationen nicht bereinigt werden kann, zu einer Ablehnung des Ersuchens berechtigen, was nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Durch die Konsultationen sollte der Internationale Strafgerichtshof in die Lage versetzt werden, das Ersuchen in einer Weise abzuändern, dass dessen problemlose Erledigung ermöglicht wird. Im Hinblick darauf, dass die praktische Handhabung insbesondere der in Bst. b - d angeführten Fälle mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte und auch eine politische Entscheidung beinhaltet, wird in Abs. 4 festgelegt, dass in derartigen Fällen die Regierung über die Ablehnung des Ersuchens entscheidet. Die Regierung beauftragt mit Regierungsbeschluss das jeweils zuständige Ressort mit der Durchführung der Konsultationen. Es versteht sich von selbst, dass der Internationale Strafgerichtshof von einer allfälligen Ablehnung des Ersuchens unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen ist.

Zu Art. 11

Diese Bestimmung stellt entsprechend der Regelung von Art. 100 Abs. 1 des Statuts klar, dass die Kosten der Erledigung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs vom Fürstentum Liechtenstein zu tragen sind, die zulässigen Ausnahmen werden in Bst. a bis e angeführt, doch kann auf die Geltendmachung dieser Kosten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Von praktischer Bedeutung erscheint die Generalklausel des Abs. 1 Bst. e, die es ermöglicht, die zum Teil kostspieligen Untersuchungshandlungen dem Internationalen Strafgerichtshof - nach Konsultationen mit diesem - in Rechnung zu stellen.

Nach Abs. 3 finden die in Abs. 1 enthaltenen Regelungen auf Ersuchen liechtensteinischer Gerichte um Rechtshilfeleistungen durch den Internationalen Strafgerichtshof sinngemäss Anwendung. Abs. 4 hält fest, dass Kosten, die im Rahmen der Leistung von Rechtshilfe an die Internationalen Gerichte anfallen, generell vom Fürstentum Liechtenstein zu tragen sind. Gemäss der subsidiären Anwen-

dung des Rechtshilfegesetzes ist jedoch ebenfalls davon auszugehen, dass die durch Leistung von Rechtshilfe entstandenen Sachverständigengutachten und Kosten einer Durchlieferung vom Internationalen Gericht zu tragen sind.

Zu Art. 12

Diese Bestimmung statuiert entsprechend Art. 87 Abs. 3 des Statuts die grundsätzliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts sowie der angeschlossenen Unterlagen.

Zu Art. 13

Diese Bestimmung enthält Regelungen für ein freies Geleit von Personen, die vom Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht aus dem Ausland geladen worden sind. Sie haben das Recht auf freie Durchreise durch das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Im Fall bestehender Fahndungsmassnahmen wird die Landespolizei rechtzeitig zu verständigen sein, um den erforderlichen Widerruf der Ausschreibung vornehmen zu können. Die Einführung besonderer fremdenrechtlicher Bestimmungen erscheint nicht erforderlich. Auch bei einer bestehenden Einreisesperre wird den erwähnten Personen die Wiedereinreise nach Liechtenstein gemäss ANAG zum Zweck der Durchreise nach Den Haag zu ermöglichen sein. Im Übrigen werden Visumverweigerungsgründe nach Art. 14 der Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern mit Rücksicht auf die Verpflichtung Liechtensteins zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Strafgericht nicht vorliegen, weshalb auch ein öffentliches Interesse anzunehmen ist, geladenen Personen ein Visum zur Durchreise durch Liechtenstein zu erteilen. Ein Missbrauch des freien Geleits soll durch eine strenge zeitliche Begrenzung ausgeschlossen werden. Es entfällt, wenn der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht um Festnahme der geladenen Person ersucht.

Zu Art. 14

Abs. 1 dieser Bestimmung statuiert in Umsetzung der Regelung von Art. 99 Abs. 4 des Statuts das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts auf Durchführung selbständiger Ermittlungen auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet, sofern diese keine Zwangsmassnahmen erfordern. In Betracht kommt insbesondere die Erlangung einer Zeugenaussage auf freiwilliger Basis oder die Durchführung eines Augenscheins an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort. Einer besonderen Bewilligung der Dienstverrichtung der Mitglieder und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts bedarf es in solchen Fällen nicht. Derartige Ermittlungshandlungen sind den liechtensteinischen Behörden lediglich im Voraus zu notifizieren. Die Vornahme von Zwangsmassnahmen kommt hingegen ausschliesslich aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. Internationalen Gerichts in Betracht, das bei Zulässigkeit der Rechtshilfe von den liechtensteinischen Behörden zu erledigen ist.

Nach Abs. 2 wird dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gericht die in Art. 3 Abs. 2 des Statuts vorgesehene Möglichkeit eingeräumt, in Liechtenstein Verhandlungen durchzuführen. Einem derartigen Ersuchen kann nur für den Fall widersprochen werden, dass schwere Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit des Landes Liechtenstein oder des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts bestehen. Hierüber hat das Ressort Justiz zu entscheiden.

Zu Art. 15

Abs. 1 stellt in Umsetzung von Art. 99 Abs. 1 des Statuts entsprechend Art. 58 des Rechtshilfegesetzes klar, dass die Rechtshilfe grundsätzlich nach den in Liechtenstein geltenden Vorschriften durchzuführen ist. Ersucht der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht allerdings um Einhaltung bestimmter, vom liechtensteinischen Verfahren abweichender Formvorschriften, so

ist diesem Ersuchen zu entsprechen, wenn diese Vorgänge mit den Grundsätzen des liechtensteinischen Strafverfahrensrechts vereinbar sind.

Nach Art. 55 Abs. 1 RHG ist für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen das Landgericht zuständig. Eine Befassung des Landgerichts kann jedoch unterbleiben, wenn der Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht um kriminalpolizeiliche Erhebungen oder Auskünfte ersucht. Darunter fällt insbesondere die Ermittlung von Personen und ihres Aufenthalts. In diesem Fall wird die Landespolizei vom Ressort Justiz mit der Erledigung eines derartigen Ersuchens betraut. Über Ersuchen ist die Teilnahme von Mitgliedern und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. Internationalen Gerichts an den von den liechtensteinischen Behörden durchzuführenden Rechtshilfehandlungen zulässig. Zu diesem Zweck sind diese von Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Rechtshilfehandlung zu verständigen.

Zu Art. 16

Abs. 1 dieser Bestimmung führt jene Fälle an, die entsprechend Art. 94 f des Statuts zu einem Aufschub der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens berechtigen. Abs. 3 stellt klar, dass in einem derartigen Fall einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Massnahmen zur Beweissicherung dennoch zu entsprechen ist.

Zu Art. 17

Grundsätzlich trifft alle Personen, die vom Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht geladen worden sind, die Verpflichtung zum Erscheinen vor dem Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht. Allerdings enthalten das Statut bzw. die Statute der Internationalen Gerichte und die Resolutionen des Sicherheitsrats keine Verpflichtung der Staaten, auf freiem Fuss befindliche Personen festzunehmen und dem Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht zwangsweise vorzuführen. Die

zwangsweise Vorführung von Zeugen innerhalb Liechtensteins aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts wird dadurch allerdings nicht ausgeschlossen.

Ladungen an in Liechtenstein befindliche Zeugen und Sachverständige kann der Internationale Strafgerichtshof bzw. das Internationale Gericht im Wege der Post unmittelbar zustellen. Um diesen Personen die Anreise zum Internationalen Strafgerichtshof bzw. Internationalen Gericht zu ermöglichen, ist ihnen über Ersuchen des Landgerichts ein Vorschuss auf die Reisekosten anzuweisen. Bei der in Art. 17 Abs. 1 vorgesehenen Zustellung auf dem Postweg handelt sich um ein Recht des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts. Diesen steht es frei, auf dem in Art. 8 vorgesehenen Geschäftsweg um Veranlassung der Zustellung zu ersuchen. Der Internationale Strafgerichtshof hat der Zeugenladung entsprechend Regel 190 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs eine Abschrift von Regel 74 betreffend Selbstbelastung in einer Sprache, die der Zeuge vollständig versteht und spricht, anzuschliessen. Diese Regel ermöglicht es dem Internationalen Strafgerichtshof, eine Person zur Aussage zu verhalten, auch wenn sie sich dadurch der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen könnte, weil ihr im Gegenzug zugesichert wird, dass sie für die betreffende Aussage vom Gerichtshof nicht strafrechtlich verfolgt werden wird. Gerade in Liechtenstein, welches derartige Regelungen nicht kennt ist es von Bedeutung, dass die vorgeladene Person auf diese Möglichkeit hingewiesen wird.

Nach Art. 93 Abs. 2 des Statuts ist der Internationale Strafgerichtshof zur Abgabe der Zusicherung berechtigt, dass ein vor dem Gerichtshof erscheinender Zeuge oder Sachverständiger wegen einer vor seiner Ausreise aus dem ersuchten Staat begangenen Handlung nicht verfolgt, in Haft genommen oder sonstigen persönlichen Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird (so genanntes freies Geleit). Eine derartige Zusicherung ist über Ersuchen der betreffenden

Person, des Beschuldigten oder seines Verteidigers durch das Ressort Justiz einzuholen.

Zu Art. 18

Diese Bestimmung führt entsprechend Art. 55 Abs. 2 des Statuts die Rechte verdächtiger Personen, die aufgrund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs vernommen werden sollen, und die Pflicht zur Belehrung hierüber an. Diesbezüglich ist insbesondere auf das nach Abs. 1 Bst. c vorgesehene Recht hinzuweisen, in Anwesenheit eines Verteidigers vernommen zu werden, sofern der Verdächtige nicht ausdrücklich und freiwillig darauf verzichtet hat. Ein entsprechendes Recht ist in der liechtensteinischen Strafprozessordnung derzeit nicht enthalten. Hinsichtlich der Möglichkeit des Verdächtigen, sich während der Vernehmung mit dem Verteidiger zu besprechen, wird auf § 193 Abs. 3 StPO verwiesen.

Zu Art. 19

Dieser Artikel regelt die in Art. 93 Abs. 1 Ziff. des Statuts vorgesehene Überstellung von Häftlingen an den Internationalen Strafgerichtshof zu Beweiszwecken. Diesbezüglich kommen die Bestimmungen des Art. 54 RHG sinngemäss zur Anwendung. Die Überstellung eines verhafteten Zeugen kommt daher unter anderem nur in Betracht, wenn dieser der Überstellung zustimmt. Die Zustimmung zur Überstellung ist allerdings nicht erforderlich, wenn sich die zu überstellende Person aufgrund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um Übernahme der Strafvollstreckung in Liechtenstein in Haft befindet (Regel 193 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs).

Zu Art. 20

Dem Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht wird grundsätzlich Einsicht in liechtensteinische Akten gewährt sowie die Anfertigung von Aktenabschriften ermöglicht. Bereits in Art. 2 Abs. 1 wurde die Verpflich-

tung zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gericht statuiert. Für Akten, die die Sicherheit des Landes Liechtensteins betreffen, wurde allerdings entsprechend Art. 72 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 4 des Statuts eine Ausnahmebestimmung geschaffen. Dabei ist abzuwägen, ob bestehende Geheimhaltungsinteressen die Interessen an der Übersendung an den Internationalen Strafgerichtshof beträchtlich überwiegen. Ist dies der Fall, so ist der Internationale Strafgerichtshof um Zusicherung der Geheimhaltung und um Bekanntgabe zu ersuchen, in welcher Weise die Geheimhaltung gewahrt werden wird.

Abs. 4 ermöglicht es, die Akteneinsicht und die Übermittlung von Aktenabschriften abzulehnen, wenn die Geheimhaltung nicht gewährleistet werden kann und für den Fall der Offenbarung zu die Gefahr bestünde, dass die Sicherheit des Landes Liechtenstein beeinträchtigt würde. Die Entscheidung darüber ist von der Regierung zu treffen. Die entsprechenden Regelungen finden auch Anwendung, wenn eine Person aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs vernommen wird und die Aussage mit der Begründung verweigert wird, die Offenlegung vertraulicher Informationen betreffend die nationale Sicherheit verhindern zu wollen.

Zu Art. 21

Diese Bestimmung enthält Regelungen für den Fall, dass der Internationale Strafgerichtshof um Rechtshilfe durch Übermittlung von Aktenabschriften oder Informationen ersucht, die den liechtensteinischen Behörden von anderen Staaten oder Internationalen Organisationen unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit überlassen worden sind. Dabei wird entsprechend Art. 73 des Statuts festgelegt, dass derartige Unterlagen dem Gerichtshof nur mit Zustimmung des Herkunftsstaates bzw. der Herkunftsorganisation übermittelt werden dürfen.

Zu Art. 22

Diese Bestimmung ermächtigt die liechtensteinischen Gerichte, den Internationalen Strafgerichtshof entsprechend Art. 93 Abs. 10 des Statuts um Rechtshilfeleistung in Strafverfahren wegen unter die Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs fallender Verbrechen oder anderer schwerer Delikte nach liechtensteinischem Recht zu ersuchen. Derartige Ersuchen sind dem Ressort Justiz zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof vorzulegen. Die Ersuchen und angeschlossenen Unterlagen sind in französischer oder englischer Sprache - oder mit einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen - einzureichen. Die englische oder französische Sprache dient dem Internationalen Strafgerichtshof als Arbeitssprache. Praktische Bedeutung kommt der Bestimmung insbesondere im Fall einer Zuständigkeitsentscheidung zu Gunsten des Landes Liechtenstein zu, weil damit sämtliche vom Internationalen Strafgerichtshof gesammelten Unterlagen auch in liechtensteinischen Strafverfahren zur Verfügung stehen.

Zu Art. 23

Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts um Festnahme oder Haftanordnungen des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts, die den Mindestanforderungen zur Fahndung entsprechen, sind zum Anlass einer Ausschreibung der gesuchten Person in Liechtenstein zu nehmen. Analog Art. 27 Abs. 1 RHG ist die Ausschreibung durch das Landgericht im Wege der Landespolizei, Abteilung zentralpolizeiliche Dienste, zu veranlassen, welches in Zweifelsfällen in sinngemässer Anwendung der Fahndungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Ressort Justiz vorzugehen hat. Im Fall der Ausforschung der gesuchten Person ist das zuständige Landgericht zwecks Entscheidung über die Anordnung der vorläufigen Verwahrung zu befassen. Im Hinblick auf die subsidiäre Anwendbarkeit der StPO (vgl. Art. 2 Abs. 3) kommt unter den Voraussetzungen des § 129 StPO auch ein selbsttätiges Einschreiten des zur Untersuchung nicht zuständigen Landrichters oder der Organe der Sicher-

heitsbehörden in Betracht. Entsprechend der Regelung des Art. 27 Abs. 2 RHG kann die Befassung des zuständigen Gerichts unterbleiben, wenn die gesuchte Person weder liechtensteinischer Landesangehöriger ist noch Grund zur Annahme besteht, dass sie sich in Liechtenstein aufhält.

Zu Art. 24

Diese Bestimmung regelt das Anbot der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht. Durch den entsprechend Art. 102 des Statuts verwendeten Ausdruck „Überstellung“ wird klargestellt, dass die Überstellung von Beschuldigten an den Internationalen Strafgerichtshof bzw. das Internationale Gericht anderen Grundsätzen folgt als der Auslieferungsverkehr zwischen gleichberechtigten Staaten. Im Auslieferungsverkehr hat sich die Einrichtung des Anbots der Auslieferung bewährt. Dadurch kann schon in einem sehr frühen Verfahrensstadium die Frage geklärt werden, ob eine Auslieferung der betroffenen Person in Betracht kommt. Auch im Verhältnis zum Internationalen Strafgerichtshof bzw. Internationalen Gericht ist daher das Anbot der Überstellung von Personen, die im Verdacht stehen, strafbare Handlungen begangen zu haben, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts fallen, vorgesehen. Dabei wird für den Fall, dass sich der Beschuldigte in Haft befindet, analog der Bestimmung des Art. 28 Abs. 1 RHG festgelegt, dass für die Übermittlung des Überstellungsersuchens eine angemessene Frist zu setzen ist. Im Hinblick auf Regel 188 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs kommt dabei eine Frist von 60 Tagen in Betracht. Ersucht der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht nicht um Überstellung, so bewirkt dies allerdings keine subsidiäre Gerichtsbarkeit nach § 65 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. Unabhängig davon ist liechtensteinische Gerichtsbarkeit jedoch dann gegeben, wenn für das betreffende Delikt universelle Jurisdiktion besteht. Durch Abs. 3 wird klargestellt, dass neben dem Anbot der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht auch dem Tatortstaat die Auslieferung anzubieten ist. Auch die Vor-

schriften über die vorläufige Auslieferungshaft, wie sie in Art. 29 Abs. 1 RHG vorgesehen ist, bleiben unberührt. Voraussetzung ist aber, dass am Tatort eine geordnete Strafrechtspflege stattfinden kann und ein geregelter Auslieferungsverkehr mit dem Tatortstaat möglich ist.

Im Gegensatz zu Art. 29 Abs. 1 RHG sieht der Entwurf keine vorläufige Haft ohne entsprechendes Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts vor. Liegt daher die Voraussetzung des Abs. 1 vor und ersucht der Internationale Strafgerichtshof bzw. das Internationale Gericht nicht um Festnahme oder Überstellung, so kommen die Bestimmungen des Art. 29 Abs. 1 RHG zur Anwendung und es kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die vorläufige Auslieferungshaft für eine allfällige Auslieferung der in Liechtenstein betretenen Person an den Tatortstaat verhängt werden.

Zu Art. 25

Voraussetzung für eine vorläufige Überstellungshaft nach Art. 25 ist ein darauf gerichtetes Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts, mit dem nicht gleichzeitig um die Überstellung der gesuchten Person ersucht wird. (Dem gegenüber setzt die Überstellungshaft nach Art. 27 Abs. 1 ein Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Festnahme und Überstellung unter Anschluss der in Art. 91 des Statuts angeführten Unterlagen voraus.) Eine derartige Möglichkeit ist in Art. 92 Abs. 1 des Statuts vorgesehen. Ein Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Fahndung zur Festnahme (Art. 23) beinhaltet konkludent ein Ersuchen um vorläufige Festnahme für den Fall der Betretung der gesuchten Person im Inland.

Die materiellen Haftvoraussetzungen richten sich ausschliesslich nach den Vorschriften über die Untersuchungshaft. So sind sowohl der Tatverdacht als auch die Haftgründe in gleicher Weise zu prüfen, als hätten sich die vom Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht mitgeteilten Tatsachen in

Liechtenstein ereignet. Ebenso wie bei der Überstellungshaft nach Art. 27 kommen bei der vorläufigen Überstellungshaft die Haftfristen des § 131 StPO zur Anwendung. Durch die uneingeschränkte Geltung der Strafprozessordnung sind auch die Anwendung gelinderer Mittel und der Erlag von Sicherheitsleistungen grundsätzlich zulässig. Diesbezüglich sind allerdings die Regelungen des Art. 27 Abs. 5 - 7 zu beachten.

Abs. 2 regelt das Verhältnis der vorläufigen Überstellungshaft zu anderen Haftarten. Wenn die Haftzwecke durch gleichzeitige Strafhaft, Untersuchungshaft oder Auslieferungshaft erreicht werden können, geht eine solche Haft der vorläufigen Überstellungshaft vor. Letzterer kommt daher subsidiärer Charakter zu, wie dies etwa auch für die Auslieferungshaft nach Art. 29 Abs. 1 RHG gilt. Befindet sich eine vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht zur vorläufigen Festnahme gesuchte Person in Liechtenstein bereits in Straf-, Untersuchungs- oder Auslieferungshaft, so ist ein vorläufiges Überstellungsverfahren einzuleiten und ist das Landgericht zu verständigen, damit im Falle der Aufhebung der Haft die vorläufige Überstellungshaft verhängt werden kann.

In Absatz 3 wird entsprechend Art. 92 Abs. 3 des Statuts in Verbindung mit Regel 188 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs festgelegt, dass die vorläufige Überstellungshaft aufgehoben werden kann, wenn das formelle Überstellungsersuchen nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme übermittelt wird. Festzuhalten ist, dass das Statut für einen solchen Fall keine Verpflichtung zur Aufhebung der vorläufigen Überstellungshaft enthält. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass in jenen Fällen, in denen sich das Einlangen des formellen Überstellungsersuchens lediglich um kurze Zeit verzögert, nicht notwendigerweise mit einer Enthaftung der festgenommenen Person vorzugehen ist. Eine allfällige Enthaftung steht allerdings einer neuerlichen Festnahme um die Überstellung nicht entgegen, wenn das Überstellungsersuchen zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt wird.

Abs. 4 enthält die üblichen Verständigungsvorschriften, die es dem Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht ermöglichen sollen, auf Haftentscheidungen der liechtensteinischen Gerichte entsprechend zu reagieren.

Zu Art. 26

Nach dieser Bestimmung besteht entsprechend Art. 92 Abs. 3 des Statuts die Möglichkeit, die festgenommene Person für den Fall ihrer Zustimmung bereits aufgrund des Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um vorläufige Festnahme an den Gerichtshof zu überstellen (so genannte vereinfachte Überstellung). In einem derartigen Fall ist die Übermittlung des formellen Überstellungsersuchens durch den Internationalen Strafgerichtshof entbehrlich.

Abweichend zu Art. 32 Abs. 2 RHG wird in Abs. 2 festgelegt, dass die Einwilligung zur vereinfachten Überstellung nicht widerrufen werden kann. Hierüber ist die Person vom Landrichter zu belehren.

Zu Art. 27

Diese Bestimmung stellt das Kernstück der Regelungen zur Überstellung von Beschuldigten an den Internationalen Strafgerichtshof gem. Art. 89 Abs. 1 des Statuts dar. Der Landrichter hat bei Vorliegen eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um Festnahme und Überstellung unter der Voraussetzung der Identität zwischen der festgenommenen und der gesuchten Person grundsätzlich die Überstellung anzuordnen. Das Vorliegen der üblicherweise geforderten beiderseitigen Strafbarkeit ist nicht massgeblich, weil es sich bei den unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallenden Delikte um besonders schwere Verbrechen handelt, die völkerrechtlich als solche anerkannt sind. Die im Auslieferungsverkehr üblichen Ablehnungsgründe (politische, militärische oder fiskalische Straftat) finden keine Anwendung.

Bei erheblichen Zweifeln an der Identität der festgenommenen mit der gesuchten Person wird der Internationale Strafgerichtshof auf dem in Art. 8 Abs. 3 vorgesehenen Weg um Übermittlung ergänzender Informationen zu ersuchen sein. Darüber hinaus können andere zweckdienliche Ermittlungen zur Klärung der Identität eingeleitet werden.

Abs. 1 bestimmt, dass bei Vorliegen der darin statuierten Voraussetzungen immer die Haft zu verhängen und grundsätzlich gleichzeitig die Überstellung anzuordnen ist. Allerdings hat die festgenommene Person nach Art. 89 Abs. 2 des Statuts das Recht, die Überstellung auf der Grundlage des in Art. 20 des Statuts festgelegten Grundsatzes *ne bis in idem* anzufechten. Darüber hinaus sieht Art. 19 des Statuts die Möglichkeit der Anfechtung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs durch die festgenommene Person oder einen Staat, der Gerichtsbarkeit über die Sache hat, vor. Über ihre Anfechtungsrechte ist die festgenommene Person vom Landrichter zu belehren.

Die Anfechtung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nach Art. 19 des Statuts setzt im Regelfall konkurrierende Zuständigkeit voraus, so dass davon auszugehen ist, dass sich die zu überstellende Person in einem derartigen Fall bereits aufgrund des innerstaatlichen Verfahrens in Untersuchungs- oder Auslieferungshaft befindet.

Festzuhalten ist, dass einer Anfechtung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs lediglich in den in Art. 5 Abs. 2 angeführten Fällen des Vorliegens liechtensteinischer Gerichtsbarkeit aufschiebende Wirkung zukommt. Nur in diesen Fällen muss die Entscheidung über das Überstellungsersuchen aufgeschoben werden. In den übrigen Fällen besteht die Möglichkeit, die Person bereits vor der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs über dessen Zuständigkeit an den Gerichtshof zu überstellen. Von dieser Möglichkeit sollte in der Regel Gebrauch gemacht werden. Stellt der Internationale Strafgerichtshof in der Folge

seine Unzuständigkeit fest, so hat er nach Regel 185 der Verfahrens- und Beweisordnung vorzugehen.

Ficht ein dritter Staat die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs an, so ist nach Art. 31 betreffend konkurrierende Ersuchen vorzugehen, weil ein derartiger Staat seine Gerichtsbarkeit gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof wohl nur dann erfolgreich beanspruchen kann, wenn die Auslieferung der festgenommenen Person beantragt wurde.

Da das Statut eine weitgehende Verpflichtung zur Überstellung von Personen enthält, ist der Entscheidungsspielraum der Staaten bei der Entscheidung über die Bewilligung der Überstellung äusserst gering. Eine Überprüfung des Tatverdachts oder der Haftgründe durch das Landgericht kommt nicht in Betracht. Zwar hat die festgenommene Person nach Art. 5 das Recht, bis zur Anordnung der Überstellung ihre vorläufige Enthaftung zu beantragen, doch wird aufgrund der in dieser Bestimmung - entsprechend Art. 59 Abs. 4 des Statuts - angeführten Kriterien, die bei der Entscheidung über einen derartigen Antrag zu prüfen sind, eine Enthaftung wohl nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Das Vorliegen eines begründeten Verdachts gegen die Person und das Vorliegen von Haftgründen kann jedenfalls - entsprechend der in Art. 59 Abs. 4 des Statuts enthaltenen Regelung - nur vom Internationalen Strafgerichtshof geprüft werden. Überdies ist der Internationale Strafgerichtshof von jedem Antrag auf vorläufige Enthaftung in Kenntnis zu setzen, wobei ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dies ist bei der Entscheidung über den Enthaftungsantrag zu berücksichtigen.

Infolge der subsidiären Geltung der Strafprozessordnung nach Art. 2 Abs. 3 richtet sich die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Überstellungsverfahren nach den Vorschriften des § 26 Abs. 2 StPO.

Für die Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof ist keine Frist vorgesehen. Allerdings ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1, dass die festgenommene Person nach Anordnung der Überstellung unverzüglich an den Internationalen Strafgerichtshof zu überstellen ist.

Die ausgebauten Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien, die sich aus dem Statut (etwa Art. 61, 63, 66, 67, 69 und 81 - 85) sowie insbesondere aus Kapitel 4-6 und 8 der Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofs ergeben, sowie die im Statut enthaltene Verpflichtung zur umfassenden Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof und das Fehlen von Ablehnungsgründen bei Ersuchen um Überstellung ermöglichen es, die Beschwerdemöglichkeiten im innerstaatlichen Überstellungsverfahren erheblich einzuschränken. Eine zeitaufwändige innerstaatliche Rechtskontrolle würde eine rasche Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof und eine Klärung von Zweifelsfragen durch diesen verzögern und läge daher auch nicht im Interesse des Verhafteten. Der Beschluss über die Verhängung der Überstellungshaft und die Anordnung der Überstellung soll daher neben der in Art. 5 vorgesehenen Möglichkeit nur mit Beschwerde nach Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof angefochten werden können. Gegen einen Beschluss, mit dem der Antrag des Beschuldigten auf vorläufige Enthaftung abgelehnt wird, wurde die Rechtsmittelmöglichkeit der Beschwerde an das Obergericht eingeräumt.

Zu Art. 28

Ausgangspunkt für diese Bestimmung sind Art. 20 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und Art. 19 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichts für Ruanda, wonach jeder, gegen den die Anklage bereits bestätigt wurde, aufgrund einer Anordnung oder eines Haftbefehls des Internationalen Gerichts in Haft genommen, unverzüglich über die gegen ihn erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und dem Internationalen Gericht überstellt wird.

Voraussetzung für die Überstellung sind daher ein Ersuchen des Internationalen Gerichts um Überstellung oder ein aufrechter Haftbefehl dieses Gerichts und die festgestellte Identität der gesuchten Person. Diese Lösung entspricht auch den Richtlinien der Vereinten Nationen für die innerstaatliche Umsetzung der Sicherheitsresolution 827 vom 25. Mai 1993, die in ihrem Art. 5 Abs. 6 vorschlagen, dass die zuständige Justizbehörde die Überstellung der festgenommenen Person an das Internationale Gericht ohne Durchführung eines Auslieferungsverfahrens anzuordnen hat, wenn festgestellt wurde, dass die formalen Voraussetzungen für die Überstellung vorliegen.

Die vom Landrichter zu verhängende Haft zum Zweck der Überstellung an das Internationale Gericht orientiert sich an den Grundsätzen der Untersuchungshaft, obschon es sich um eine Haft eigener Art auf Grundlage des Art. 28 handelt. Im Mittelpunkt der Haftfrage steht nur die Identitätsprüfung, da die Beurteilung von Tatverdacht und Haftgründen für die Verhängung der Überstellungshaft in die ausschliessliche Prüfungskompetenz des Internationalen Gerichts fällt. Ergibt sich, dass die festgenommene Person allem Anschein nach mit der gesuchten Person nicht ident ist, so darf die Überstellungshaft nicht verhängt werden oder sie ist unverzüglich aufzuheben. Andere Identitätseinwände und Identitätszweifel sollen aber in erster Linie durch das Internationale Gericht selbst geklärt werden. Bei erheblichen Zweifeln an der Identität der festgenommenen mit der gesuchten Person wird jedoch das Internationale Gericht zu informieren und um die Übermittlung weiterer Unterlagen und Angaben zu ersuchen sein. Da dies während aufrechter Überstellungshaft stattfindet, wird der unmittelbare Verkehr zwischen dem Landgericht und dem Internationalen Gericht zu beschreiten sein. Darüber hinaus können andere zweckdienliche Ermittlungen zur Klärung der Identität eingeleitet werden. Diese Erhebungen hindern aber nicht die weitere Durchführung des Überstellungsverfahrens. Sie sollen nur zusätzliche Informationen erbringen, um den Landrichter in die Lage zu versetzen, feststellen zu können, ob die festge-

nommene Person allem Anschein nach mit der gesuchten Person nicht identisch ist. Wäre das zu bejahen, so wäre mit der sofortigen Enthaftung vorzugehen.

Abs. 1 bestimmt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen immer die Haft zu verhängen und gleichzeitig die Überstellung anzuordnen ist. Diese Bestimmung geht davon aus, dass die Haftfrage und die Frage der Anordnung der Überstellung untrennbar miteinander verbunden sind, da von den liechtensteinischen Behörden nur die Identität der festgenommenen mit der gesuchten Person geprüft werden soll. Identitätseinwände und Identitätszweifel hindern aber weder die Verhängung der Haft noch die Anordnung der Überstellung.

Die Überstellungshaft darf in keinem Fall länger als 14 Tage ab ihrer Verhängung bis zur Übergabe der festgenommenen Person an das Internationale Gericht dauern. Sie geht jeder Haft anderer Art vor und unterbricht diese kraft der gesetzlichen Anordnung der Abs. 1 und 4. Die abermalige Verhängung der Überstellungshaft wird durch das Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen und in besonders gelagerten Ausnahmefällen vor allem dann zulässig sein, wenn das Internationale Gericht nach Festnahme der gesuchten Person sein Ersuchen um Überstellung zurückzieht und um Verhängung der vorläufigen Überstellungshaft ersucht, um erst zu einem späteren Zeitpunkt die Überstellung zu begehren.

Die ausgebauten Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien, die sich aus der Verfahrensordnung des Internationalen Gerichts ergeben, ermöglichen es, die Beschwerdemöglichkeiten im innerstaatlichen Überstellungsverfahren erheblich einzuschränken. Eine zeitaufwändige innerstaatliche Rechtskontrolle würde eine rasche Überstellung an das Internationale Gericht und eine Klärung von Zweifelsfragen durch dieses verzögern und läge daher nicht im Interesse des Verhafteten. Der Beschluss über die Verhängung der Überstellungshaft und die Anordnung der Überstellung soll daher nur mit Beschwerde nach Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof angefochten werden können. Ablehnende Beschlüsse können

durch die Staatsanwaltschaft mit Beschwerde an das Obergericht angefochten werden, damit eine Überprüfung jener Beschlüsse des Landrichters sichergestellt wird, mit denen die völkerrechtliche Zusammenarbeitsverpflichtung abgelehnt wird.

Die Vorlage urschriftlicher Unterlagen durch das Internationale Gericht ist für die Verhängung der Überstellungshaft und die Anordnung der Überstellung nicht erforderlich. Eine Übermittlung der Unterlagen mittels Telefax ist ausreichend. Allfällige Bedenken gegen die Echtheit und Richtigkeit der im Telefaxweg übermittelten Unterlagen lassen sich durch Rückfrage beim Internationalen Gericht sofort klären.

Zu Art. 29

Die Übergabe der zu überstellenden Person hat auf Anordnung des Landrichters unverzüglich durch die Landespolizei zu erfolgen. Um eine rasche Durchführung auch im Hinblick auf die Befristung der Überstellungshaft zu ermöglichen, hat die Landespolizei die Übergabe dem Internationalen Gericht und den niederländischen Behörden rechtzeitig anzukündigen. Ein Einvernehmen ist dabei anzustreben, jedoch nicht erforderlich. Weigert sich das Internationale Gericht, die zu überstellende Person zu übernehmen, ohne dass es etwa um die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft ersucht, so wird in der Regel davon auszugehen sein, dass damit das Ersuchen um Überstellung zurückgenommen wird.

Die Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof hat dadurch zu erfolgen, indem die Überstellungsmodalitäten an den Internationalen Strafgerichtshof in beidseitigem Einvernehmen festzulegen sind. Die Übergabe hat grundsätzlich durch liechtensteinische Beamte auf dem Luftweg zu erfolgen, sofern nicht gegenteilige Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts oder schwerwiegende Sicherheitsbedenken vorliegen. Die Kosten für die Überstellung an das Internationale Gericht sind vom Land Liechtenstein zu tra-

gen. Im Gegensatz dazu richten sich die Kosten der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof nach Art. 11.

Die Entscheidung des Landrichters auf Überstellung der gesuchten Person an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht ist dem Ressort Justiz zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof bzw. an das Internationale Gericht auf dem in Art. 8 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsweg vorzulegen.

Zu Art. 30

Diese Bestimmung regelt insbesondere den Fall, dass gegen die zu überstellende Person ein inländisches Strafverfahren oder eine inländische Strafvollstreckung wegen eines anderen Delikts als desjenigen anhängig ist, dessentwegen die Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof angeordnet wurde. Dabei wird in Abs. 1 entsprechend Regel 183 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs klargestellt, dass in derartigen Fällen möglichst nicht mit einem Aufschub der Übergabe gemäss Art. 37 Z 3 RHG vorzugehen ist, sondern die Person dem Internationalen Strafgerichtshof unter den mit diesem entsprechend Art. 38 RHG zu vereinbarenden Bedingungen vorläufig übergeben werden soll.

Zu Art. 31

Diese Bestimmung enthält Regelungen für den Fall, dass Liechtenstein konkurrierende Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und eines anderen Staates betreffend dieselbe Person zukommen. Aufgrund der detaillierten und klaren Regelung dieser Frage im Statut wird diesbezüglich und direkt auf das Statut verwiesen. In einem derartigen Fall entscheidet das Ressort Justiz anhand der in Art. 90 des Statuts enthaltenen Kriterien, welchem Ersuchen der Vorrang zukommt. Dabei ist in der Regel dem Überstellungsersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs der Vorrang einzuräumen. Die in Abs. 2 vorgesehene Verständigungspflicht im Falle der Ablehnung oder Zurückziehung eines Auslieferungsersuchens, dem

der Vorrang eingeräumt wurde, soll dem Internationalen Strafgerichtshof die Erneuerung des Überstellungsersuchens ermöglichen.

Zu Art. 32

Dieser Artikel enthält in Umsetzung von Art. 101 Abs. 1 des Statuts eine im Auslieferungsverkehr übliche Spezialitätsbestimmung, wonach eine an den Internationalen Strafgerichtshof überstellte Person wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als jener, die der Überstellung zu Grunde liegt, nicht verfolgt, in Haft genommen oder abgeurteilt werden darf.

Entsprechend der Regelung des Art. 14 Abs. 1 Z a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, LGBl. 1970 Nr. 29, kann der Internationale Strafgerichtshof über Ersuchen von den vorgesehenen Beschränkungen befreit werden. Über das Ersuchen entscheidet das Ressort Justiz ohne Befassung des zuständigen Gerichts. Dabei ist die Zustimmung zu erteilen, wenn die betreffende Handlung in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fällt und kein Anlass für eine Anfechtung der Zulässigkeit nach Art. 5 Abs. 2 besteht.

Zu Art. 33

Diese Bestimmung regelt die Durchlieferung von in Haft befindlichen Personen durch Liechtenstein an den Internationalen Strafgerichtshof entsprechend Art. 89 Abs. 3 des Statuts. Über die Durchlieferung entscheidet das Ressort Justiz. Der Erlass eines besonderen Durchlieferungshaftbefehls ist nicht erforderlich. Die Haft während der Dauer der Durchlieferung findet unmittelbar auf Grund von Abs. 1 statt. Eine liechtensteinische Haftanordnung ist im Hinblick auf die vorgesehene unmittelbare Vollstreckung der bestehenden Haftanordnung des Internationalen Strafgerichtshofs nicht erforderlich.

Ein Ersuchen um Bewilligung der Durchlieferung ist entbehrlich, wenn der Luftweg benutzt wird und eine Zwischenlandung auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet nicht vorgesehen ist. Kommt es in der Folge zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung, ist die durchzuliefernde Person auf Grund eines vom Landrichter zu erlassenden Haftbefehls festzunehmen und der Internationale Strafgerichtshof um Übermittlung eines formellen Durchlieferungsersuchens zu ersuchen, welches innerhalb von 96 Stunden ab dem Zeitpunkt der unvorhergesehenen Zwischenlandung einlangen muss. Andernfalls ist die durchzuliefernde Person zu enthaften. Die Enthaftung steht allerdings einer neuerlichen Festnahme auf der Grundlage eines Ersuchens nach Art. 25 Abs. 1 oder Art. 26 Abs. 1 nicht entgegen.

Abs. 6 stellt klar, dass die Regelungen über die Durchlieferung grundsätzlich auch auf die in Regel 207 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs vorgesehene Durchbeförderung von in Haft befindlichen Personen durch Liechtenstein an den Gerichtshof oder an einen Staat, der die Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Strafe übernommen hat, Anwendung finden.

Eine Frist für das Einlangen des Durchbeförderungsersuchens im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung wurde allerdings im Einklang mit der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs nicht vorgesehen. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass es unbillig wäre, eine vom Internationalen Strafgerichtshof rechtskräftig verurteilte Person lediglich deshalb zu enthaften, weil das Durchbeförderungsersuchen nicht fristgerecht übermittelt wird.

Aus Art. 7 folgt, dass auch die Durchlieferung und Durchbeförderung von liechtensteinischen Landesangehörigen zulässig ist.

Abs. 7 legt für Ersuchen des Internationalen Gerichts oder eines Staates, der die Vollstreckung einer von diesem Gericht verhängten Strafe übernommen hat, die Entscheidungskompetenz des Ressorts Justiz fest. Darüber hinaus werden Personen auf Ersuchen des Internationalen Gerichts ebenfalls durch Liechtenstein durchgeliefert und während der Durchlieferung in Haft gehalten. Gegen die Bewilligung des Ressorts Justiz auf Durchlieferung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Zu Art. 34

Nach Art. 103 Abs. 1 des Statuts hat der Internationale Strafgerichtshof eine Liste jener Staaten zu erstellen, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verurteilten zur Strafvollstreckung bekundet haben. Liechtenstein hat zu Art. 103 Abs. 1 des Statuts eine Erklärung abgegeben, wonach es seine Bereitschaft erklärt hat, Personen, die vom Gerichtshof zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, zum Vollzug der Strafe zu übernehmen, sofern diese Personen liechtensteinische Staatsangehörige sind oder im Fürstentum Liechtenstein ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafen unmittelbar, das heisst ohne weitere Verfahrensschritte, vollzogen werden. Eine besondere Umsetzung der Strafe in das liechtensteinische Rechtssystem findet daher nicht statt. Auf den Vollzug der Strafe finden jedoch die liechtensteinischen Bestimmungen über den Strafvollzug Anwendung (Art. 106 Abs. 2 des Statuts). Das bedeutet, dass die verurteilte Person denselben Haftbedingungen unterworfen wird wie Täter, welche für vergleichbare Delikte nach liechtensteinischem Recht verurteilt wurden. Allerdings steht dem Internationalen Strafgerichtshof entsprechend Art. 106 Abs. 1 des Statuts die Aufsicht über die Strafvollstreckung zu. In diesem Zusammenhang ist verurteilten Personen, die zum Strafvollzug übernommen wurden, der ungehinderte und vertrauliche schriftliche Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht zu ermöglichen.

Für die Fragen der bedingten Entlassung und der Begnadigung enthält Art. 38 in Umsetzung der Bestimmung von Art. 110 des Statuts besondere Vorschriften. Von Bedeutung erscheint Abs. 4, worin entsprechend Regel 211 Abs. 2 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs vorgesehen wird, dass der Gerichtshof vom Umstand, dass eine zum Strafvollzug übernommene Person nach liechtensteinischem Recht für einen Vollzug in gelockerter Form in Betracht kommt, der mit Arbeiten ohne Bewachung ausserhalb der Justizanstalt verbunden wäre, in Kenntnis zu setzen ist. Die Stellungnahme des Internationalen Strafgerichtshofs ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Dem Internationalen Strafgerichtshof kommt nach Art. 70 des Statuts auch Gerichtsbarkeit hinsichtlich bestimmter, in Abs. 1 dieser Bestimmung des Statuts angeführter Straftaten gegen die Rechtspflege zu, und können die Staaten auch wegen der dafür verhängten Freiheitsstrafe um Übernahme der Strafvollstreckung ersucht werden. Zur Umsetzung der sich aus derartigen Ersuchen ergebenden Verpflichtungen dient Art. 42.

Zu Art. 35

Liechtenstein hat dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gericht gegenüber die Bereitschaft bekundet, Personen zum Strafvollzug zu übernehmen. Jene Personen müssen gemäss Art. 34 aber das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen oder in Liechtenstein ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Ressort Justiz kann nur in besonderen Einzelfällen die Übernahme der Vollstreckung ablehnen, nämlich aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung des Fürstentums Liechtenstein, sofern es sich bei der verurteilten Person nicht um einen liechtensteinischen Landesangehörigen handelt. Gegen Entscheidungen des Ressorts Justiz im Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung soll ein Rechtsmittel nicht zulässig sein.

Vorsorge soll auch für den Fall getroffen werden, dass die zur Strafvollstreckung übernommene Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der liechtensteinischen Haft flieht. Gegen eine solche Person ist ein Haftbefehl zu erlassen und für den Fall der Ergreifung um Verhängung der Auslieferungshaft zu ersuchen. Die Auslieferung ist aus jedem Staat, in welchen die verurteilte Person geflüchtet ist, zu erwirken, sofern der ersuchte Staat nicht der Überstellung der Person zustimmt oder der Internationale Strafgerichtshof bzw. das Internationale Gericht nicht eine andere Entscheidung trifft. In Betracht käme die Entscheidung, dass der Flüchtige den Strafvollzug in einem anderen, vom Gerichtshof bestimmten Staat fortsetzen soll. Die im ersuchten Staat oder beim Internationalen Strafgerichtshof bzw. beim Internationalen Gericht in Haft verbrachte Zeit ist auf die zu verbüssende Strafe anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt durch das Vollzugsgericht.

Abs. 6 bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn in Liechtenstein Personen aufgegriffen werden, die aus der Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Strafe in einen anderen Staat geflohen sind. In diesen Fällen sollen nicht die vertraglichen Bestimmungen über die Auslieferung zwischen Liechtenstein und dem Vollstreckungsstaat zur Anwendung kommen, vielmehr ist so vorzugehen, als würde die Person an den Internationalen Strafgerichtshof bzw. an das Internationale Gericht überstellt werden. Es kommen daher die Vorschriften des vorliegenden Entwurfs über die Überstellung von Personen an den Internationalen Strafgerichtshof bzw. an das Internationale Gericht zur Anwendung. Diese Vorgangsweise steht mit Regel 225 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs im Einklang.

Zu Art. 36

Wird die Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafe durch Liechtenstein übernommen, so findet deren Vollzug unter dem Vorbehalt der Spezialität statt. Das bedeutet, dass die verurteilte Person ohne Zustimmung des Internationalen Strafgerichtshofs

bzw. des Internationalen Gerichts wegen anderer, vor ihrer Übergabe an die liechtensteinischen Behörden begangener Handlungen nicht verfolgt, bestraft, in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt oder an einen dritten Staat ausgeliefert werden darf. Der Entfall der Spezialitätsbindung richtet sich nach den im Auslieferungsverkehr zwischen den Staaten üblichen Grundsätzen.

Zu Art. 37

Die Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafen findet – wie erwähnt – unter Aufsicht des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts statt. Auf Grund dessen hat die zuständige Justizanstalt dem Ressort Justiz jährlich sowie nach Abschluss der Vollstreckung einen ausführlichen Führungs- und Gesundheitsbericht zu erstatten, der auf dem üblichen Weg an den Internationalen Strafgerichtshof bzw. das Internationale Gericht weiterzuleiten ist. Daneben ist dem Ressort Justiz umgehend zu berichten, wenn der Strafgefangene vor Abschluss der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus der Haft geflohen oder die Vollstreckung aus sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist. Derartige Berichte sind unverzüglich an den Internationalen Strafgerichtshof bzw. das Internationale Gericht weiterzuleiten.

Zu Art. 38

Nach Art. 110 des Statuts ist der Vollstreckungsstaat nicht berechtigt, den Verurteilten vor Ablauf der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Strafe aus dem Strafvollzug zu entlassen. Der Gerichtshof allein hat das Recht, über eine Herabsetzung des Strafmasses zu entscheiden. Der Ausdruck „Herabsetzung des Strafmasses“ wurde bewusst gewählt, um Probleme zu vermeiden, die sich aus der allfälligen Notwendigkeit ergeben könnten, im Fall einer bedingten Entlassung einen anderen Staat mit der Übernahme der Überwachung zu betrauen. Es ist aber festzuhalten, dass den liechtensteinischen Behörden auch keine Entschei-

dungsbefugnis hinsichtlich der Gewährung einer bedingten Entlassung oder einer Begnadigung zukommt.

Nach Art. 12 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein steht dem Landesfürsten das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen zu. Diese Befugnis ist auch dann gegeben, wenn von Liechtenstein die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 64 ff RHG übernommen wird, obwohl der inländischen Anpassungsentscheidung nach Art. 65 RHG nicht der Charakter einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht zukommt.

Da die Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen in ähnlicher Weise mit Entscheidung des Ressorts Justiz durch Liechtenstein übernommen werden kann, soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, dass dem Landesfürsten hinsichtlich dieser in Liechtenstein zu verbüssenden Freiheitsstrafen kein Gnadenrecht zukommt.

Um dem Internationalen Strafgerichtshof eine Entscheidung über die Herabsetzung des Strafmasses zur ermöglichen, sind Umstände, die für eine bedingte Entlassung, Begnadigung oder Herabsetzung der Strafe sprechen, dem Gerichtshof von Amts wegen mitzuteilen. Liegt ein Antrag auf bedingte Entlassung, Begnadigung oder Abänderung der Strafe vor, so ist dieser vom Ressort Justiz dem Internationalen Strafgerichtshof weiterzuleiten. Eine materielle Prüfung der Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung findet dabei nicht statt. Der Internationale Strafgerichtshof entscheidet über den Antrag auf der Grundlage von Art. 110 des Statuts in Verbindung mit Regel 223 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs, wobei die nach Art. 37 vorgesehenen Berichte über den Strafvollzug als weitere Entscheidungsgrundlage dienen.

Ebenso bestimmt das Statut des Internationalen Gerichts, dass der Staat, in dem der Verurteilte seine Freiheitsstrafe verbüsst, es dem Internationalen Gericht mitzuteilen hat, wenn der Verurteilte auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften dieses Staates für eine Begnadigung oder Abänderung der Strafe in Betracht kommt. Der Präsident des Internationalen Gerichts entscheidet in dieser Frage nach Beratung mit den Richtern im Interesse der Rechtspflege und unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Den liechtensteinischen Behörden kommt wie bereits oben ausgeführt keine Entscheidungsbefugnis über die bedingte Entlassung, Begnadigung oder Abänderung von Strafen, welche das Internationale Gericht verhängt hat, zu. Liegt ein Antrag auf bedingte Entlassung, Begnadigung oder Abänderung der Strafe vor, so ist dieser vom Ressort Justiz dem Internationalen Gericht mit einer Mitteilung über die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung weiterzuleiten. Eine materielle Prüfung der Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung findet dabei nicht statt, da eine solche auf Grund der Eigenart der für das Internationale Gericht übernommenen Strafvollstreckung kaum möglich erscheint. Die Berichte über den Strafvollzug dienen dem Internationalen Gericht ebenfalls als Entscheidungsgrundlage.

Zu Art. 39

Nach Art. 104 des Statuts kann der Gerichtshof jederzeit beschliessen, einen Verurteilten in eine Vollzugsanstalt eines anderen Staates zu verlegen. Ein Ersuchen des Strafgefangenen, zur Vollstreckung in einen anderen Staat überstellt zu werden, ist dem Internationalen Strafgerichtshof zur Entscheidung zuzuleiten. Einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Überstellung des Strafgefangenen in einen anderen Staat zur Fortsetzung der Strafvollstreckung ist umgehend zu entsprechen. Gleichfalls ist die Übertragung der von Liechtenstein übernommenen Strafvollstreckung an einen anderen Staat im Einvernehmen mit dem Internationalen Gericht nicht ausgeschlossen. Ein Ersuchen des Strafgefangenen, zur Vollstreckung in einen anderen Staat überstellt zu werden, ist dem Internationalen Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Art. 40

Nach Beendigung des Strafvollzuges sind bei ausländischen Strafgefangenen häufig fremdenpolizeiliche Massnahmen zu vollziehen. Abs. 1 sieht daher vor, dass der Strafgefangene nach Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe entweder freizulassen oder der für die Vollziehung fremdenpolizeilicher Vorschriften zuständigen Behörde zu übergeben ist, sofern weder ein Auslieferungsverfahren noch ein inländisches Strafverfahren anhängig ist, noch Anlass zur Einleitung eines derartigen Verfahrens besteht.

Zu Art. 41

Diese Bestimmung enthält Regelungen betreffend die mit der Strafvollstreckung verbundenen Kosten. Dabei wird entsprechend Regel 208 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs klargestellt, dass die gewöhnlichen Kosten des Strafvollzugs von Liechtenstein zu tragen sind. Eine entsprechende Bestimmung ist in den Verfahrensordnungen der Internationalen Gerichte nicht enthalten.

Zu Art. 42

Nach Art. 70 des Statuts kommt dem Internationalen Strafgerichtshof auch Jurisdiktion über bestimmte, in Abs. 1 der erwähnten Bestimmung angeführte Straftaten gegen die Rechtspflege zu. Im Falle der Verurteilung kommt dabei – neben der Verhängung einer Geldstrafe – die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren in Betracht.

In Art. 70 Abs. 2 des Statuts wird klargestellt, dass sich die Bedingungen, unter denen dem Internationalen Strafgerichtshof internationale Unterstützung (Auslieferung und Rechtshilfe) im Hinblick auf wegen derartiger Delikte anhängige Verfahren gewährt wird, nicht nach dem Statut, sondern nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates richten. Dies gilt auch für die Behandlung allfälliger Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung. Dementsprechend ist in Regel

163 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs vorgesehen, dass die Bestimmungen des Statuts betreffend die Übernahme der Strafvollstreckung, mit Ausnahme der Art. 103, 107, 109 und 111, auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die wegen Straftaten gegen die Rechtspflege verhängt wurden, keine Anwendung finden. In Umsetzung der entsprechenden Regelung wird in Art. 42 klargestellt, dass der gegenständliche Entwurf, mit Ausnahme der Bestimmungen der Art. 32 Abs. 1 und 5, Art. 35 Abs. 1 bis 5, und Art. 39 auf die Vollstreckung derartiger Freiheitsstrafen keine Anwendung findet. Das Verfahren richtet sich vielmehr nach dem Art. 65 bis 67 RHG.

Zu Art. 43

Nach Art. 77 Abs. 2 des Statuts kann der Internationale Strafgerichtshof neben einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe verhängen sowie die Einziehung des Erlöses, des Eigentums und der Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus der Straftat stammen, vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter anordnen. Art. 109 Abs. 1 des Statuts sieht vor, dass sich die Vollstreckung derartiger Geldstrafen oder vermögensrechtlicher Anordnungen nach dem Verfahren des jeweiligen innerstaatlichen Rechts richtet. Die Bestimmung des Art. 43 folgt dementsprechend weitgehend den in Art. 64 ff RHG vorgesehenen Regelungen. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass nach Abs. 10 der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen entgegen der Bestimmung des Art. 64 Abs. 7 RHG nicht dem Land Liechtenstein zufällt, sondern im Hinblick auf Art. 109 Abs. 3 des Statuts in Verbindung mit Regel 221 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs an den Gerichtshof zu überweisen ist. Die zulässigen Ausnahmen werden in Abs. 9 angeführt.

Abweichend von der Regelung des Art. 65 Abs. 1 RHG wird in Art. 41 Abs. 2 bestimmt, dass eine Anpassung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Geldstrafe oder vermögensrechtlichen Anordnung nicht in Betracht kommt

(vgl. Regeln 219 und 220 der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs).

Für den Fall der Unmöglichkeit der Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung ist auf Wertersatz zu erkennen. Hiefür ist eine gesonderte Entscheidung erforderlich.

Regel 146, Unterregel 5, der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs sieht die Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe („Verlängerung der verhängten Freiheitsstrafe“) für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe vor. Die Vollstreckung derartiger Ersatzfreiheitsstrafen richtet sich nach den Bestimmungen betreffend die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen (Art. 34 ff).

Abs. 11 bestimmt, dass die Regelungen dieses Artikels auch auf die Vollstreckung von Geldstrafen Anwendung finden, die vom Internationalen Strafgerichtshof wegen Straftaten gegen die Rechtspflege nach Art. 70 des Statuts verhängt wurden.

Zu Art. 44

Art. 75 Abs. 2 des Statuts sieht vor, dass der Internationale Strafgerichtshof gegen den Verurteilten eine Anordnung auf Leistung angemessener Wiedergutmachung gegenüber den Opfern oder in Bezug auf die Opfer treffen kann. Nach Abs. 5 der erwähnten Bestimmungen sind derartige Entscheidungen in gleicher Weise wie vom Internationalen Strafgerichtshof verhängte Geldstrafen und vermögensrechtliche Anordnungen zu vollstrecken. Dementsprechend wird in Art. 44 Abs. 1 und 2 festgelegt, dass sich die Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen des Internationalen Strafgerichtshofs, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, nach den Bestimmungen des Art. 43 richtet.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs auf Rückerstattung von Eigentum oder Erträgen aus strafbaren Handlungen wird in Abs. 3 geregelt. Dabei wird die Rückerstattungsanordnung einer Entscheidung eines auswärtigen Gerichts nach Art. 52 der Exekutionsordnung gleichgestellt.

Zu Art. 45

Grundsätzlich besteht für die Opfer der unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts fallenden Delikte die Möglichkeit, ihre Entschädigungsansprüche im Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht geltend zu machen. Der Internationale Strafgerichtshof kann den Verurteilten nach Art. 75 Abs. 2 des Statuts – wie erwähnt – zur Wiedergutmachung verpflichten. Allerdings sieht Abs. 6 der erwähnten Bestimmung vor, dass der betreffende Artikel nicht so auszulegen ist, als beeinträchtige er die Rechte der Opfer nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht. Daraus folgt, dass die Opfer der gegenständlichen Delikte ihre Entschädigungsansprüche auch innerstaatlich geltend machen können.

In Umsetzung der betreffenden Bestimmung wird in Art. 45 eine Bindungswirkung der Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Internationalen Gerichts für das liechtensteinische zivilgerichtliche Verfahren statuiert.

Zu Art. 46

Nach Art. 70 Abs. 1 des Statuts kommt dem Internationalen Strafgerichtshof Jurisdiktion hinsichtlich der in der erwähnten Bestimmung angeführten, vorsätzlich begangenen Straftaten gegen seine Rechtspflege zu. Im Falle derartiger Straftaten richten sich die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Staaten allerdings – wie erwähnt – nicht nach den entsprechenden Bestimmungen des Statuts, sondern nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates. Im Hinblick darauf wird dem Internationalen Strafgerichtshof in Art. 70 Abs. 4 Bst. b des Statuts die Mög-

lichkeit eingeräumt, die Vertragsstaaten um Übernahme der Strafverfolgung von Straftaten gegen seine Rechtspflege zu ersuchen. Zuständigkeit und Verfahren zur Behandlung derartiger Ersuchen richten sich nach Art. 60 RHG. Durch Abs. 2 soll das Vorliegen einer Strafbarkeit nach liechtensteinischem Recht sichergestellt werden.

Zu Art. 47

Diese Bestimmung regelt die Schaffung eines nationalen Treuhandfonds. Der nationale Treuhandfonds wird von der Regierung verwaltet (Abs. 1). Dessen Werte entstammen aus der Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht ausgesprochenen Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen (Abs. 2 Bst. a). Erlöse aus inländischen Strafprozessen bezüglich Völkermord, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen sowie freiwilliger Spenden fliessen ebenfalls dem Treuhandfonds zu (Abs. 2 Best. b und c). Dabei muss berücksichtigt werden, dass Gegenstände, Geldbeträge und sonstige Vermögenswerte gemäss Art. 43 Abs. 9 in Liechtenstein zurückbehalten werden, wenn ein Geschädigter, ein gutgläubiger Dritter oder eine Behörde Rechte daran geltend macht bzw. diese für ein in Liechtenstein hängiges Verfahren benötigt werden.

Die Werte können sowohl zur Wiedergutmachung von Opfern dieser Verbrechen und deren Angehörigen, sowie als freiwilliger Beitrag an den Treuhandfonds des Internationalen Strafgerichtshofs verwendet werden, als auch zur Deckung der anfallenden Justizkosten (Abs. 3). Der Regierung kommt dabei eine freie Ermessensentscheidung zu.

Die Möglichkeit der Finanzierung eines nationalen Treuhandfonds durch freiwillige Spenden ermöglicht auch einem Land, in dem die Begehung internationaler Verbrechen eher unwahrscheinlich ist, direkt an der Wiedergutmachung von Opfern dieser Verbrechen teilzunehmen.

Zu Art. 48 und 49

In diesem Teil sind die üblichen Schlussbestimmungen (Durchführungsverordnungen und Inkrafttreten) enthalten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die vorgeschlagenen Regelungen über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und den Internationalen Gerichten entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der allenfalls durch die Erfüllung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofes oder des Internationalen Gerichts im Bereich der Rechtshilfe einschliesslich der Überstellung von Personen entstehende Verwaltungsaufwand kann aller Voraussicht nach mit den vorhandenen Personalressourcen beim Landgericht, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bewältigt werden. Mit zusätzlichen Kosten ist gegebenenfalls die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen verbunden, die der Internationale Gerichtshof oder das Internationale Gericht ausgesprochen haben. Wie bereits oben ausgeführt, hat Liechtenstein zu Art. 103 des Römer Statuts einen Vorbehalt abgegeben, wonach Liechtenstein den Vollzug der Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafe übernehmen kann, sofern es sich bei den verurteilten Personen um liechtensteinische Staatsangehörige handelt oder diese Personen in Liechtenstein ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ergibt sich somit für Liechtenstein nicht. Vielmehr wird die Übernahme in jedem in Frage kommenden Fall zwischen den dem Internationalen Strafgerichtshof bzw. dem Internationalen Gericht und Liechtenstein abgesprochen werden. Ob und in welchen Umfang hier Kosten

Kosten entstehen, ist ungewiss und hängt vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere der Dauer der zu vollstreckenden Strafe ab. Diese Kosten lassen sich derzeit aber nicht genau beziffern.

7. GESETZESVORLAGE

Gesetz

vom …

über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (ZIGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

a) "Internationaler Strafgerichtshof": der mit dem Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshof vom 17. Juli 1998 (Römer Statut) errichtete Internationale Strafgerichtshof einschliesslich seiner Kammern und der Anklagebehörde, der Mitglieder dieser Kammern und der Anklagebehörde sowie des Präsidiums und der Kanzlei;

b) "Internationales Gericht":

1. das durch die Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1993 errichtete Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien und

2. das durch die Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 8. November 1994 errichtete Internationale Gericht für Ruanda,

einschliesslich der jeweils nach dem Statut eingerichteten Kammern und Anklagebehörden und der Mitglieder dieser Kammern und Anklagebehörden.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Allgemeiner Grundsatz

1) Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafvollstreckungsbehörden und Sicherheitsbehörden, sind verpflichtet, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gericht umfassend zusammenzuarbeiten.

2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht insbesondere darin:

a) dem Internationalen Strafgerichtshof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie nach Massgabe des Römer Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs in Liechtenstein vorhandene Informationen und Unterlagen über den Verdacht von Verbrechen, die in seine Zuständigkeit fallen, zugänglich zu machen, ihm Rechtshilfe zu leisten sowie Beschuldigte zu überstellen und Verurteilte zum Strafvollzug zu übernehmen und Geldstrafen und vermögensrechtliche Anordnungen zu vollstrecken;

b) dem Internationalen Gericht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach Massgabe der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie des Statuts und der Verfahrensordnung des Internationalen Gerichts in Liechtenstein vorhandene Informationen und Unterlagen über den Verdacht von Verstössen, die in seine Zuständigkeit fallen, zugänglich zu machen, ihm Rechtshilfe zu leisten sowie Beschuldigte zu überstellen und Verurteilte zum Strafvollzug zu übernehmen.

3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind auf das Verfahren das Rechtshilfegesetz (RHG) und die Strafprozessordnung (StPO) anzuwenden.

Art. 3

Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts

1) Der Internationale Strafgerichtshof ist nach Massgabe der Bestimmungen des Römer Statuts über die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit für die Verfolgung und Bestrafung von Personen zuständig, denen ein Verbrechen im Sinne der Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c, 6 bis 8 und 25 des Römer Statuts (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) zur Last liegt, das nach dessen Inkrafttreten (Art. 10 bis 13 des Statuts) begangen wurde.

2) Das Internationale Gericht nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist für die Verfolgung und Bestrafung von Personen zuständig, denen schwere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht zur Last liegen, die seit dem 1. Januar 1991 im Hoheitsgebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, einschliesslich ihres Luftraums und ihres Küstenmeers, begangen wurden.

3) Das Internationale Gericht nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ist für die Verfolgung und Bestrafung von Personen zuständig, denen im Hoheitsgebiet von Ruanda einschliesslich des Luftraums begangene Akte des Völkermords und andere schwere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht zur Last liegen, sowie für die Verfolgung und Bestrafung von ruandischen Staatsangehörigen, denen solche im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten Ruandas begangene Akte und Verstösse zur Last liegen. Die Zuständigkeit besteht für Handlungen, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 begangen wurden.

4) Als schwere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht, die vom Internationalen Gericht nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 zu verfolgen sind, gelten die in den Art. 2 bis 5 des Statuts dieses Gerichts umschriebenen schweren Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, Verstösse gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

5) Als schwere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht, die vom Internationalen Gericht nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 zu verfolgen sind, gelten die in den Art. 3 und 4 des Statuts dieses Gerichts umschriebenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verletzungen nach Art. 3 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, in der Fassung des Zusatzprotokolls II vom 8. Juni 1977.

Art. 4

Liechtensteinische Gerichtsbarkeit

1) Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte wird durch die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts nicht ausgeschlossen.

2) Die liechtensteinische Gerichtsbarkeit entfällt jedoch für Handlungen, derentwegen der Verdächtige vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

Art. 5

Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof; Verfahrensabtretung an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht

1) Beansprucht der Internationale Strafgerichtshof seine Zuständigkeit für eine Strafsache, so kann das Ressort Justiz die liechtensteinische Zuständigkeit im Sinne von Art. 18 des Römer Statuts geltend machen oder die Zulässigkeit des Verfahrens oder die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nach Art. 19 des Römer Statuts anfechten.

2) Die Zulässigkeit des Verfahrens ist anzufechten, wenn:

a) die Person wegen der Tat von einem liechtensteinischen Gericht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde;

b) vor der inländischen Staatsanwaltschaft oder vor einem solchen Gericht wegen der im Inland begangenen Tat oder wegen der Tat eines im Inland betretenen Landesangehörigen eine Strafsache anhängig ist oder aufgrund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um Verhaftung und Überstellung oder um Leistung von Rechtshilfe anhängig gemacht wird, es sei denn, dass der Durchführung des Strafverfahrens durch den Internationalen Strafgerichtshof mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, insbesondere aus Gründen der Wahrheitsfindung oder der Konnexität mit anderen, dem Verfahren vor dem Gerichtshof zu Grunde liegenden Straftaten, der Vorzug zu geben ist; oder

c) wegen der Tat ein Verfahren vor der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht im Inland anhängig war, welches aus anderen als ausschliesslich verfahrensrechtlichen Gründen eingestellt wurde.

3) Um die Anfechtung der Zulässigkeit zu ermöglichen, hat die Staatsanwaltschaft dem Ressort Justiz über anhängige Strafsachen wegen in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallender strafbarer Handlungen zu berichten.

4) Gegen die Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs über die Zulässigkeit des Verfahrens steht dem Ressort Justiz die binnen fünf Tagen beim Gerichtshof einzubringende Beschwerde offen.

5) Wird die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder dessen Gerichtsbarkeit nicht angefochten oder bejaht der Internationale Strafgerichtshof seine Zuständigkeit endgültig, oder liegt ein förmliches Ersuchen des Internationalen Gerichts um Überlassung der Strafverfolgung wegen strafbarer Handlungen vor, die in seine Zuständigkeit fallen, so hat das zuständige liechtensteinische Gericht alle zur Sicherung der Person und der Beweise erforderlichen Veranlassungen zu treffen und sodann das Verfahren vorläufig einzustellen und dem Ressort Justiz eine vollständige Aktenablichtung zum Zweck der Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht vorzulegen. Werden Beweisgegenstände angeschlossen, so ist anzuführen, ob auf deren Rückgabe verzichtet wird.

6) Das liechtensteinische Strafverfahren ist nach endgültiger Entscheidung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht einzustellen. Das Verfahren ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss fortzusetzen, wenn:

a) der Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof oder beim Internationalen Gericht beschliesst, keine Anklage zu erheben, oder von der Anklage zurücktritt;

b) der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht die Anklage nach Prüfung zurückweist; oder

c) der Internationale Strafgerichtshof seine Unzuständigkeit oder die Unzulässigkeit des Verfahrens oder das Internationale Gericht seine Unzuständigkeit feststellt.

Art. 6

Unterbreitung eines Sachverhaltes an den Internationalen Strafgerichtshof

1) Über die Unterbreitung eines Sachverhalts im Sinne von Art. 14 des Römer Statuts an den Internationalen Strafgerichtshof entscheidet die Regierung.

2) In den in Art. 5 Abs. 2 angeführten Fällen kommt die Unterbreitung eines Sachverhalts an den Internationalen Strafgerichtshof nicht in Betracht.

Art. 7

Überstellung von Landesangehörigen

Das liechtensteinische Landesbürgerrecht steht einer Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht, einer Durchlieferung oder Durchbeförderung sowie einer Überstellung an einen anderen Staat zur Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Strafe nicht entgegen.

Art. 8

Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gericht

1) Der Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht findet grundsätzlich unter Vermittlung des Ressorts Äusseres statt. Erledigungsakte sind auch dann unter Vermittlung des Ressorts Äusseres dem Internationalem Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht zu übermitteln, wenn deren Ersuchen den liechtensteinischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden auf anderem Weg zugekommen sind.

2) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft haben an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht gerichtete Mitteilungen sowie die Erledigungsakten dem Ressort Justiz zur Weiterleitung zu übermitteln.

3) In dringenden Fällen und im Rahmen kriminalpolizeilicher Amtshilfe ist der unmittelbare Verkehr der liechtensteinischen Behörden mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gericht oder der Verkehr im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zulässig. In dringenden Fällen ist ferner die Verwendung jedes Nachrichtensmittels zulässig,

das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die die Feststellung der Echtheit des Ersuchens gestatten. Die derart übermittelten Ersuchen bedürfen der Bestätigung auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsweg.

4) Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts bedürfen der Schriftform. Ersuchschreiben des Internationalen Strafgerichtshofs und die zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Den Ersuchschreiben und Beilagen des Internationalen Gerichts sind Übersetzungen in die englische oder französische Sprache anzuschliessen. Erledigungen von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts bedürfen keiner Übersetzung.

Art. 9

Vorrechte und Immunitäten

1) Den Richtern, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Kanzler des Internationalen Gerichts stehen jene Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt sind.

2) Das Personal des Anklägers und des Kanzlers geniesst die Vorrechte und Immunitäten, die den Bediensteten der Vereinten Nationen nach den Art. V und VII des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen eingeräumt werden.

Art. 10

Konsultationspflicht; Ablehnung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs

1) Mit dem Internationalen Strafgerichtshof sind Konsultationen zum Zweck der Regelung der Angelegenheit insbesondere dann durchzuführen, wenn die Erledigung eines Ersuchens des Gerichtshofs:

a) einem anerkannten Rechtsgrundsatz entgegenstünde (Art. 93 Abs. 3 des Römer Statuts);

b) die nationale Sicherheit beeinträchtigen würde (Art. 72 und 93 Abs. 4 des Römer Statuts);

c) die Staatenimmunität oder die diplomatische Immunität einer Person oder des Eigentums eines anderen Staates verletzen würde (Art. 98 Abs. 1 des Römer Statuts);

d) mit völkerrechtlichen Verpflichtungen im Widerspruch stünde, denen zufolge die Überstellung eines Angehörigen des Entsendestaates an den Gerichtshof der Zustimmung dieses Staates bedarf (Art. 98 Abs. 2 des Römer Statuts).

2) Im Zuge der Konsultationen ist zu prüfen, ob dem Ersuchen auf andere Weise oder unter bestimmten Bedingungen entsprochen werden kann.

3) Kann die Angelegenheit im Zuge der Konsultationen nicht geregelt werden, so ist der Internationale Strafgerichtshof um Abänderung des Ersuchens zu ersuchen. Kommt die Abänderung des Ersuchens durch den Internationalen Strafgerichtshof nicht in Betracht, so ist das Ersuchen abzulehnen.

4) Über die Ablehnung entscheidet die Regierung. Der Internationale Strafgerichtshof ist von der Ablehnung des Ersuchens unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Art. 11

Kosten

1) Kosten der Erledigung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs sind vom Fürstentum Liechtenstein zu tragen. Ausgenommen sind:

a) Kosten im Zusammenhang mit der Überstellung von Häftlingen zu Beweiszwecken nach Art. 93 des Römer Statuts;

b) Übersetzungs-, Dolmetsch- und Transkriptionskosten;

c) Kosten von Befunden oder Sachverständigengutachten, die der Gerichtshof angefordert hat;

d) Kosten im Zusammenhang mit der Beförderung einer Person, die dem Gerichtshof überstellt wird;

e) nach Konsultationen aussergewöhnliche Kosten, die sich aus der Erledigung eines Ersuchens ergeben können.

2) Auf die Geltendmachung der in Abs. 1 angeführten Kosten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof kann durch das Ressort Justiz verzichtet werden, wenn diese nur geringfügig sind oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

3) Abs. 1 findet auf Ersuchen nach Art. 22 mit der Massgabe Anwendung, dass die Kosten, vorbehaltlich der in Bst. a bis e angeführten Fälle, vom Internationalen Strafgerichtshof zu tragen sind.

4) Die Erledigung von Ersuchen des Internationalen Gerichts sind in der Regel unentgeltlich.

Art. 12

Vertraulichkeit

Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts und alle zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit deren Offenlegung nicht für die Erledigung des Ersuchens erforderlich ist.

Art. 13

Freies Geleit

1) Personen, die vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht aus dem Ausland geladen worden sind, um vor einem dieser Gerichte zu erscheinen, oder deren Anwesenheit am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts erforderlich ist, haben zu diesem Zweck das Recht auf freie Durchreise durch das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Sie dürfen im Inland wegen einer vor ihrer Einreise begangenen Handlung nicht verfolgt, bestraft oder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden.

2) Die Verfolgung, Bestrafung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit wegen einer vor ihrer Einreise begangenen Handlung ist aber zulässig, wenn die geladene Person die für die Durchreise angemessene Dauer des Aufenthaltes im liechtensteinischen Hoheitsgebiet überschreitet, obwohl sie das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein tatsächlich verlassen hätte können.

3) Das freie Geleit entfällt, wenn der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht um die Festnahme der geladenen Person ersucht (Art. 25, 27 und 28).

II. Besondere Bestimmungen

A. Ermittlungen und Verhandlungen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts in Liechtenstein

Art. 14

Ermittlungen und Verhandlungen

1) Der Internationale Strafgerichtshof und das Internationale Gericht sind befugt, selbständig Zeugen und Beschuldigte in Liechtenstein zu vernehmen sowie einen nicht mit der Vornahme von Veränderungen verbundenen Augenschein an öffentlichen Orten und andere Beweisaufnahmen durchzuführen, wenn dies dem Ressort Justiz unter Angabe der Zeit und des Gegenstandes der Ermittlungen im Voraus mitgeteilt wurde und bei der Durchführung der Ermittlungen Zwangsmassnahmen weder angewendet noch angedroht werden. Einer besonderen Zustimmung zur Dienstverrichtung der Mitglieder und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts in Liechtenstein bedarf es in diesen Fällen nicht.

2) Der Internationale Strafgerichtshof und das Internationale Gericht sind befugt, Verhandlungen in Liechtenstein durchzuführen, es sei denn, dass das Ressort Justiz dem wegen schwerwiegender, die Sicherheit des Fürstentums Liechtenstein oder des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. Gerichts betreffender Bedenken widerspricht.

3) Die liechtensteinischen Behörden haben die Mitglieder und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts bei ihren selbständigen Tätigkeiten in Liechtenstein zu unterstützen. Sie dürfen hiebei Zwangsmassnahmen nur ergreifen, wenn ein schriftliches Rechtshilfeersuchen vorliegt und die begehrte Rechtshilfe vom liechtensteinischen Gericht angeordnet wurde. Zulässigkeit und Durchsetzung solcher Zwangsmassnahmen richten sich nach liechtensteinischem Recht.

B. Rechtshilfe; Verfahrensvorschriften

Art. 15

Verfahrensvorschriften bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen

1) Die Rechtshilfe für den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht ist nach den in Liechtenstein geltenden Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen durchzuführen.

2) Einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts um Einhaltung bestimmter Formvorschriften ist dann zu entsprechen, wenn dies mit den Grundsätzen des liechtensteinischen Strafverfahrensrechts vereinbar ist. Die Ton- oder Bildaufzeichnung und die Videoübertragung von Rechtshilfehandlungen sind immer zu gestatten, wenn dies vom Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht begehrt wird.

3) Den Mitgliedern und Erhebungsbeamten des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts und anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen kann auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts die Anwesenheit und Mitwir-

kung bei Rechtshilfehandlungen gestattet werden. Sie sind zu diesem Zweck von Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Rechtshilfehandlungen zu verständigen.

4) Die Erledigung eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts um kriminalpolizeiliche Erhebungen oder Auskünfte kann auch ohne Befassung des Gerichts durch das Ressort Justiz nach liechtensteinischem Recht vorgenommen werden.

Art. 16

Aufschub der Erledigung von Rechtshilfeersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs

1) Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs kann aufgeschoben werden:

a) bis zur Entscheidung über eine Anfechtung der Zuständigkeit nach den Art. 17 bis 19 des Römer Statuts, sofern der Internationale Strafgerichtshof nicht ausdrücklich angeordnet hat, dass der Ankläger die Beweisaufnahme nach Art. 18 oder 19 des Römer Statuts fortsetzen kann;

b) um eine mit dem Gerichtshof vereinbarte Zeitspanne, wenn die sofortige Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen oder die laufende Strafverfolgung in einer anderen Sache als derjenigen beeinträchtigen würde, auf die sich das Ersuchen bezieht.

2) Über den Aufschub entscheidet das Ressort Justiz.

3) Vor der Entscheidung über den Aufschub nach Abs. 1 Bst. b ist zu prüfen, ob die erbetene Rechtshilfe unter bestimmten Bedingungen sofort geleistet werden kann. Wird ein Aufschub beschlossen, so ist einem Ersuchen des Interna-

tionalen Strafgerichtshofs um Massnahmen zur Beweissicherung dennoch zu entsprechen.

Art. 17

Ladung von Personen

1) Der Internationale Strafgerichtshof und das Internationale Gericht sind befugt, Personen, die sich in Liechtenstein aufhalten, Ladungen und andere Aktenstücke unmittelbar im Weg der Post zuzustellen. Die Zustellung durch Vermittlung des Ressorts Justiz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Auf Ersuchen der geladenen Person, des Beschuldigten oder seines Verteidigers holt das Ressort Justiz beim Internationalen Strafgerichtshof oder beim Internationalen Gericht die Zusicherung ein, dass die Person wegen einer vor ihrer Ausreise aus dem Fürstentum Liechtenstein begangenen Handlung nicht verfolgt, in Haft genommen oder sonstigen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird.

3) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts hat das liechtensteinische Gericht Zeugen und Sachverständigen, die vor den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht geladen wurden, auf Antrag einen angemessenen Vorschuss auf die Reisekosten anzuweisen. Dieser Vorschuss ist zurückzufordern, wenn der Zeuge oder Sachverständige der Verhandlung vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht fernbleibt oder seinen Pflichten, die durch die Ladung begründet werden, auf andere Weise nicht nachkommt.

Art. 18

Vernehmung einer verdächtigen Person über Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs

1) Eine Person, die aufgrund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs wegen des Verdachts, eine in seine Zuständigkeit fallende strafbare Handlung begangen zu haben, vernommen wird, ist vor der Vernehmung über den gegen sie bestehenden Tatverdacht sowie darüber zu unterrichten, dass sie das Recht habe,

a) nicht auszusagen, ohne dabei befürchten zu müssen, dass ihr Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen werde,

b) sich von einem Verteidiger ihrer Wahl vertreten zu lassen, und, falls sie keinen Verteidiger hat, die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach § 26 Abs. 2 StPO zu verlangen und

c) in Anwesenheit eines Verteidigers vernommen zu werden, es sei denn, sie würde auf dieses Recht ausdrücklich und freiwillig verzichten.

2) Die Belehrung und die darüber abgegebenene Erklärungen der zu vernehmenden Person sind in das Protokoll aufzunehmen. Liegen die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 2 StPO vor und verlangt die Person, in Anwesenheit eines Verteidigers vernommen zu werden, ohne einen Antrag auf Beigebung eines Verteidigers zu stellen, ist nach § 26 Abs. 3 StPO vorzugehen.

Art. 19

Überstellung von Häftlingen zu Beweiszwecken an den Internationalen Strafgerichtshof

1) Eine aufgrund einer liechtensteinischen Gerichtsentscheidung in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche Person ist auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs zum Zweck der Identifizierung, der Vernehmung, der Gegenüberstellung oder einer sonstigen Untersuchungshandlung unter zu vereinbarenden Bedingungen dem Gerichtshof zu überstellen, wenn sie der Überstellung zustimmt.

2) Befindet sich die zu überstellende Person auf Grund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs um Übernahme der Strafvollstreckung gemäss Art. 35 Abs. 1 in Haft, so ist ihre Zustimmung zur Überstellung nicht erforderlich.

3) Die Überstellung unterbricht den Vollzug der Untersuchungs- oder Strafhaft nicht.

Art. 20

Akteneinsicht und Übermittlung von Aktenabschriften und Informationen

1) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts ist Rechtshilfe durch Übermittlung von Gegenständen, Akten oder Aktenabschriften (Ablichtungen) sowie durch Gewährung von Akteneinsicht zu leisten.

2) Betreffen die Akten die nationale Sicherheit, so ist der Internationale Strafgerichtshof zu konsultieren, um festzustellen, ob die Informationen von einer anderen Stelle oder in anderer Form erlangt werden können.

3) Kann die Angelegenheit im Zuge der Konsultationen nach Abs. 2 nicht geregelt werden, so hat die Regierung vor der Gewährung von Akteneinsicht oder der Übermittlung der Aktenabschriften zu prüfen, ob die Geheimhaltungsinteressen die Interessen an der Übersendung von Beweismitteln für die internationale Strafverfolgung beträchtlich überwiegen. Ist dies der Fall, so ist der Internationale Strafgerichtshof um Zusicherung der Geheimhaltung und um Bekanntgabe zu ersuchen, in welcher Weise die Geheimhaltung gewahrt werden wird. Diese Vorgehensweise findet sinngemäss auf das Internationale Gericht Anwendung, wenn es sich um Akten handelt, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen oder die nationale Sicherheit betreffen.

4) Die Regierung hat zu prüfen, ob die gegebene Zusicherung für die Wahrung der Geheimhaltungsinteressen als ausreichend zu betrachten ist. Die Akteneinsicht oder die Übermittlung von Aktenabschriften ist abzulehnen, wenn die Geheimhaltung nicht gewährleistet werden kann und für den Fall der Offenbarung zu besorgen ist, dass die nationale Sicherheit beinträchtigt werden könnte.

5) Die Abs. 2 bis 4 finden auch Anwendung, wenn eine Person, die zur Beibringung von Informationen oder Beweismitteln aufgefordert wurde, dies mit der Begründung verweigert, dass eine Offenlegung die nationale Sicherheit beeinträchtigen würde.

6) Wird eine Person auf Grund eines Rechtshilfeersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs vernommen, so ist sie vor der Vernehmung darüber zu belehren, dass sie die Aussage verweigern kann, um die Offenlegung vertraulicher Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, zu verhindern. Die erfolgte Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Über die Zulässigkeit der Rechtshilfe ist in einem derartigen Fall auf Grund der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 zu entscheiden.

Art. 21

Übermittlung von Aktenabschriften oder Informationen Dritter an den Internationalen Strafgerichtshof

Ersucht der Internationale Strafgerichtshof um Rechtshilfe durch Übermittlung von Aktenabschriften (Ablichtungen) oder Informationen, die den liechtensteinischen Behörden von einem anderen Staat oder einer zwischenstaatlichen oder internationalen Organisation unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit überlassen worden sind, so dürfen die Unterlagen dem Internationalen Strafgerichtshof nur mit deren Zustimmung übermittelt werden. Von der Verweigerung der Zustimmung ist der Gerichtshof in Kenntnis zu setzen.

Art. 22

Rechtshilfeleistung durch den Internationalen Strafgerichtshof

1) Ist bei einem liechtensteinischen Gericht ein Strafverfahren wegen eines Verhaltens anhängig, das den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechens oder eines anderen schweren Verbrechens nach liechtensteinischem Recht erfüllt, so kann der Gerichtshof um Rechtshilfe ersucht werden.

2) Ersuchen bedürfen der Schriftform. Die Ersuchschreiben und die zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen sind in französischer oder englischer Sprache oder mit einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen einzureichen.

3) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft haben an den Internationalen Strafgerichtshof gerichtete Ersuchen dem Ressort Justiz zur Weiterleitung vorzulegen.

C. Fahndung

Art. 23

1) Ersucht der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht um Fahndung zur Festnahme oder erlangen die liechtensteinischen Behörden sonst Kenntnis von einer Haftanordnung dieses Gerichthofes oder Gerichts, so hat das Landgericht die Ausschreibung der gesuchten Person zur Verhaftung im Inland zum Zweck der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht zu veranlassen, wenn das Ersuchen oder die Haftanordnung die notwendigen Angaben über die gesuchte Person und die ihr zur Last gelegte Tat enthält. Eine Befassung des nach Art. 27 Abs. 1 RHG zuständigen Gerichts kann unterbleiben, wenn die gesuchte Person weder Landesangehöriger ist noch Grund zur Annahme besteht, dass sie sich in Liechtenstein aufhält.

2) Wird eine vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht gesuchte Person in Liechtenstein ausgeforscht oder festgenommen, so hat das Ressort Justiz dies im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht mitzuteilen.

D. Überstellungshaft, Überstellung und Durchbeförderung

Art. 24

Anbot der Überstellung

1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass eine im Inland betretene Person eine in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs

oder des Internationalen Gerichts fallende strafbare Handlung begangen habe, so hat die Staatsanwaltschaft nach Vernehmung der Person durch den Landrichter bei diesem die Vorlage einer Sachverhaltsdarstellung an das Ressort Justiz zu beantragen.

2) Das Ressort Justiz hat den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht zu befragen, ob die Übertragung der Strafverfolgung und die Überstellung begehrt werden. Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so ist für das Einlangen des Überstellungsersuchens eine angemessene Frist zu bestimmen. Langt das Überstellungsersuchen nicht rechtzeitig ein, so ist dies dem Landgericht unverzüglich mitzuteilen.

3) Die Vorschriften über das Anbot der Auslieferung nach Art. 28 Abs. 1 RHG an den Staat, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, bleiben unberührt.

Art. 25

Vorläufige Überstellungshaft

1) Liegt ein Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts um vorläufige Festnahme vor, so hat der Landrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Festnahme der gesuchten Person zu veranlassen und über sie die vorläufige Überstellungshaft zu verhängen, wenn auf Grund der vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht mitgeteilten Tatsachen hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine im Inland betretene Person eine in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts fallende strafbare Handlung begangen habe, welche die Verhängung der Untersuchungshaft (§ 131 StPO) rechtfertigen würde, wenn die strafbare Handlung im Inland begangen worden wäre.

2) Die vorläufige Überstellungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke durch eine gleichzeitige Strafhaft, Untersuchungshaft oder Auslieferungshaft erreicht werden können. In diesem Fall hat der Landrichter die Abweichungen vom Haftvollzug zu verfügen, die für die Zwecke der vorläufigen Überstellungshaft für den Internationalen Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht unentbehrlich sind. Im Übrigen sind auf die vorläufige Überstellungshaft die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Untersuchungshaft anzuwenden.

3) Die vorläufige Überstellungshaft kann aufgehoben werden, wenn das Überstellungsersuchen und die beigefügten Unterlagen nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Festnahme übermittelt werden. Die Enthaftung steht einer neuerlichen Festnahme und Überstellung nicht entgegen, wenn das Überstellungsersuchen und die beigefügten Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden.

4) Das Landgericht hat dem Ressort Justiz zum Zweck der Unterrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) unverzüglich Ausfertigungen der Beschlüsse über die Verhängung, Fortsetzung oder Aufhebung der vorläufigen Überstellungshaft zu übersenden.

Art. 26

Vereinfachte Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof

1) Hat die auf Grund eines Ersuchens des Internationalen Strafgerichtshofs gemäss Art. 25 Abs. 1 in vorläufige Überstellungshaft genommene Person vor Ablauf der in Art. 25 Abs. 3 angeführten Frist eingewilligt, an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt zu werden, so hat das Landgericht, vorbehaltlich einer

Anfechtung der Zulässigkeit nach Art. 5 Abs. 2, die Überstellung anzuordnen. Die Person ist in einem solchen Fall so bald wie möglich an den Internationalen Strafgerichtshof zu überstellen.

2) Der Landrichter hat die Person zu belehren, dass ihre Einwilligung nicht widerrufen werden kann. Die erfolgte Belehrung ist im Protokoll festzuhalten.

3) Im Fall der vereinfachten Überstellung kann die Übermittlung des Überstellungsersuchens und der begleitenden Unterlagen durch den Internationalen Strafgerichtshof unterbleiben.

Überstellungshaft und Anordnung der Überstellung

Art. 27

a) auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs

1) Ersucht der Internationale Strafgerichtshof um Festnahme und Überstellung eines Beschuldigten, so hat der Landrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Überstellungsverfahren einzuleiten, die Festnahme des Beschuldigten zu veranlassen und über ihn die Überstellungshaft zu verhängen sowie nach Massgabe der folgenden Absätze seine Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof anzuordnen. Die Prüfung des dem Haftbefehl zu Grunde liegenden Verdachts und der Haftgründe steht dem Landrichter nicht zu.

2) Ergeben sich erhebliche Zweifel an der Identität der festgenommenen Person, so hat der Landrichter geeignete Erhebungen zu veranlassen oder den Internationalen Strafgerichtshof um die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zu ersuchen. In jedem Fall hat der Landrichter den Beschuldigten über die Begründung des gegen ihn ergangenen Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs und über sein Recht zu informieren, die Überstellung wegen Verletzung des in Art. 20 des

Römer Statuts festgelegten Grundsatzes "ne bis in idem" oder mangels Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nach den Art. 17 bis 19 des Römer Statuts anzufechten. Er ist darüber hinaus auf sein Recht hinzuweisen, bis zur Anordnung der Überstellung seine vorläufige Enthaftung zu beantragen. Dem Beschuldigten sind Abschriften (Ablichtungen) des Haftbefehls oder verurteilenden Erkenntnisses und der Bezug habenden Bestimmungen des Statuts samt der vom Internationalen Strafgerichtshof übermittelten Übersetzung auszufolgen.

3) Erklärt der Beschuldigte, die Überstellung wegen Verletzung des Art. 20 des Römer Statuts oder mangels Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs anzufechten, so ist dies dem Internationalen Strafgerichtshof unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Zugleich ist der Gerichtshof davon in Kenntnis zu setzen, ob der Anfechtung aufschiebende Wirkung zukommt.

4) Die Entscheidung über die Überstellung ist nur im Fall einer Anfechtung der Zulässigkeit nach Art. 5 Abs. 2 bis zur Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs aufzuschieben. Im Fall der Anfechtung der Zuständigkeit nach den Art. 17 bis 19 des Römer Statuts durch einen dritten Staat ist nach Art. 30 vorzugehen.

5) Bis zur Anordnung der Überstellung hat der Beschuldigte das Recht, seine vorläufige Enthaftung zu beantragen. Bei der Entscheidung über einen solchen Antrag ist zu prüfen, ob ungeachtet der Schwere der zur Last gelegten Verbrechen dringende und aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine vorläufige Enthaftung rechtfertigen und ob der Zweck der Haft durch gelindere Mittel (§ 131 Abs. 5 StPO) erreicht werden kann. Einem solchen Antrag kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

6) Ein Antrag nach Abs. 5 ist dem Internationalen Strafgerichtshof mit dem Bemerken mitzuteilen, dass er das Recht habe, dazu binnen sieben Tagen eine

Empfehlung abzugeben. Die Empfehlung ist bei der Entscheidung über den Enthaftungsantrag zu berücksichtigen.

7) Spricht sich der Internationale Strafgerichtshof in seiner Empfehlung oder spricht sich die Staatsanwaltschaft gegen die Enthaftung des Beschuldigten aus, so hat der Präsident des OberGerichts über den Antrag unverzüglich in einer Haftverhandlung zu entscheiden.

8) Gegen einen Beschluss, mit dem der Antrag des Beschuldigten auf vorläufige Enthaftung abgelehnt wird, steht diesem die binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu. Einer solchen Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

9) Gegen Beschlüsse auf Verhängung der Überstellungshaft und auf Anordnung der Überstellung steht nur die Beschwerde nach Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof zu. Gegen einen Beschluss, mit dem das Überstellungsverfahren eingeleitet wird, steht ein Rechtsmittel nicht zu.

Art. 28

b) auf Ersuchen des Internationalen Gerichts

1) Liegt eine Haftanordnung des Internationalen Gerichts aufgrund einer bereits erhobenen Anklage oder ein Ersuchen dieses Gerichts um Festnahme und Überstellung des Beschuldigten vor, so hat der Landrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Überstellungsverfahren einzuleiten sowie, wenn sich die gesuchte Person noch nicht in Haft befindet, deren Festnahme zu veranlassen, über sie die Überstellungshaft zu verhängen und ihre Überstellung anzuordnen. Im Übrigen sind auf die Überstellungshaft von den Bestimmungen der Strafprozessordnung

über die Untersuchungshaft die §§ 128, 129 Abs. 2, 130, 131 Abs. 8, 133 bis 137 sinngemäss anzuwenden.

2) Vor der Entscheidung hat der Landrichter die festgenommene Person unverzüglich von der vor dem Internationalen Gericht erhobenen Anklage oder den erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Ergeben sich erhebliche Zweifel an der Identität der festgenommenen mit der gesuchten Person, so sind geeignete Erhebungen zu veranlassen oder ist das Internationale Gericht um die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zu ersuchen.

3) Gegen Beschlüsse auf Verhängung der Überstellungshaft und auf Anordnung der Überstellung steht nur die Beschwerde nach Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof zu. Gegen den Beschluss, mit dem die Einleitung des Überstellungsverfahrens oder die Verhängung der Überstellungshaft und die Überstellung abgelehnt werden, steht der Staatsanwaltschaft die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu.

4) Die Übergabe der festgenommenen Person an das Internationale Gericht hat innerhalb von 14 Tagen ab Verhängung der Überstellungshaft zu erfolgen. Ein inländisches Straf- oder Auslieferungsverfahren steht der Übergabe nicht entgegen. Die Vorlage urschriftlicher Überstellungsunterlagen durch das Internationale Gericht ist nicht erforderlich.

5) Der Landrichter hat unverzüglich die Überstellungshaft aufzuheben und die Anordnung der Überstellung zu widerrufen:

a) wenn das Internationale Gericht darum ersucht oder sein Ersuchen sonst widerruft;

b) wenn festgestellt wird, dass die festgenommene Person allem Anschein nach mit der gesuchten Person nicht ident ist; oder

c) nach Ablauf von 14 Tagen ab Verhängung der Überstellungshaft, wenn innerhalb dieser Frist keine Übergabe der festgenommenen Person an das Internationale Gericht erfolgt.

Art. 29

Übergabe an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht

1) Nach Rechtskraft der Anordnung der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht hat der Landrichter die Landespolizei zu beauftragen, die zu überstellende Person unverzüglich dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht zu übergeben. Sofern keine schwerwiegenden Sicherheitsbedenken entgegenstehen oder der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht nicht eine andere Art der Übergabe begehrt, ist die zu überstellende Person im Luftweg unter Eskorte liechtensteinischer Beamter zu befördern.

2) Der Zeitpunkt der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof ist mit dem Gerichtshof zu vereinbaren. Wird die Übergabe der zu überstellenden Person durch bestimmte Umstände verhindert, so ist mit dem Gerichtshof ein neuer Überstellungszeitpunkt zu vereinbaren.

3) Den Zeitpunkt der Überstellung an das Internationale Gericht hat die Landespolizei unter Hinweis auf die Haftfrist nach Art. 28 Abs. 4 dem Internationalen Gericht und den niederländischen Behörden rechtzeitig anzukündigen.

4) Der Landrichter hat eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem die Überstellung angeordnet wird, dem Ressort Justiz zur Weiterleitung an den Interna-

tionalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht vorzulegen und diesem auch den Zeitpunkt der Übergabe an das Internationale Gericht mitzuteilen.

Art. 30

Vorläufige Übergabe an den Internationalen Strafgerichtshof und Widerruf der Anordnung der Überstellung

1) Ist gegen den Beschuldigten ein inländisches Strafverfahren anhängig oder verbüsst er im Inland eine Strafe wegen einer anderen Tat als derjenigen, derentwegen die Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof angeordnet wurde, so kann er dem Internationalen Strafgerichtshof unter den mit diesem zu vereinbarenden Bedingungen vorläufig übergeben werden.

2) Der Landrichter hat unverzüglich die Überstellungshaft aufzuheben und die Anordnung der Überstellung zu widerrufen, wenn:

a) der Internationale Strafgerichtshof darum ersucht oder sein Ersuchen um Überstellung sonst widerruft;

b) festgestellt wird, dass die festgenommene Person allem Anschein nach nicht mit der gesuchten Person ident ist, oder

c) der Internationale Strafgerichtshof seine Unzuständigkeit oder die Unzulässigkeit des Verfahrens vor diesem Gerichtshof feststellt.

Art. 31

Konkurrierende Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und eines Staates

1) Erhält das Fürstentum Liechtenstein ein Überstellungsersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und ein Auslieferungsersuchen eines anderen Staates,

die dieselbe Person betreffen, so entscheidet das Ressort Justiz nach Art. 90 des Römer Statuts, welchem Ersuchen Vorrang zukommt.

2) Hat das Ressort Justiz einem Auslieferungsersuchen eines anderen Staates den Vorrang gegenüber einem Überstellungsersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs eingeräumt, wird das Auslieferungsersuchen in der Folge aber abgelehnt oder zurückgezogen, so ist dies dem Internationalen Strafgerichtshof unverzüglich mitzuteilen.

Art. 32

Spezialität der Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof

1) Eine Person, die nach diesem Gesetz an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt wird, darf wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als jener, die der Überstellung zu Grunde liegt, nicht verfolgt, in Haft genommen oder abgeurteilt werden.

2) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs kann dieser von den in Abs. 1 enthaltenen Beschränkungen befreit werden. Vor der Entscheidung über das Ersuchen kann der Internationale Strafgerichtshof um Übermittlung eines Protokolls über die Erklärungen der überstellten Person und um zusätzliche Informationen ersucht werden.

3) Über das Ersuchen entscheidet das Ressort Justiz. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn die dem Ersuchen zu Grunde liegende Handlung in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fällt und kein Anlass für eine Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof nach Art. 5 Abs. 2 besteht.

Art. 33

Durchlieferung und Durchbeförderung

1) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs werden Personen durch Liechtenstein durchgeliefert und zur Sicherung der Durchlieferung in Haft gehalten.

2) Ein Ersuchen um Bewilligung der Durchlieferung ist nicht erforderlich, wenn die Person auf dem Luftweg befördert wird und eine Zwischenlandung auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet nicht vorgesehen ist.

3) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung ist die durchzuliefernde Person festzunehmen und der Internationale Strafgerichtshof um Übermittlung eines Ersuchens um Durchlieferung unter Anschluss der in Art. 89 Abs. 3 Bst. b des Römer Statuts angeführten Unterlagen zu ersuchen.

4) Die durchzuliefernde Person ist zu enthaften, wenn das Ersuchen um Durchlieferung nicht innerhalb von 96 Stunden eingelangt ist. Die Enthaftung steht einer neuerlichen Festnahme auf der Grundlage eines Ersuchens nach Art. 25 Abs. 1 oder Art. 27 Abs. 1 nicht entgegen.

5) Über die Durchlieferung hat das Ressort Justiz zu entscheiden. Die Durchlieferung ist zu bewilligen, sofern dadurch die Überstellung nicht verhindert oder verzögert wird. Ein inländischer Strafanspruch wegen einer nicht in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallenden strafbaren Handlung steht der Durchlieferung nicht entgegen. Gegen die Bewilligung der Durchlieferung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

6) Die Abs. 1 bis 3 und 5 finden auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder eines Staates, der die Vollstreckung einer vom Gerichtshof ver-

hängten Strafe übernommen hat, um Durchbeförderung von Personen durch das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein mit der Massgabe Anwendung, dass der Internationale Strafgerichtshof im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung um Übermittlung eines Ersuchens um Durchbeförderung unter Anschluss einer Kopie des rechtskräftigen Urteils zu ersuchen ist.

7) Auf Ersuchen des Internationalen Gerichts oder eines Staates, der die Vollstreckung einer von diesem Gericht verhängten Strafe übernommen hat, um Durchbeförderung finden die Abs. 1 und 5 Satz 1 und 4 sinngemäss Anwendung.

E. Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen

Art. 34

Allgemeine Bestimmungen

1) Das Fürstentum Liechtenstein kann die Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafen übernehmen, wenn die verurteilte Person:

a) das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzt; oder

b) in Liechtenstein ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2) Die vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafen werden unmittelbar vollzogen. Eine Anpassung der verhängten Strafe ist nicht zulässig. Auf den Vollzug sind nach Massgabe der Anordnungen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts die für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts mit der Massgabe anzuwenden, dass die Haftbedingungen jenen von Per-

sonen zu entsprechen haben, die in Liechtenstein wegen vergleichbarer Taten verurteilt wurden.

3) Die Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen unterliegt der Aufsicht des Gerichtshofs. Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts wird seinen Mitgliedern Zutritt zu den Vollzugseinrichtungen gewährt.

4) Kommt eine vom Internationalen Strafgerichtshof verurteilte Person, die zum Strafvollzug übernommen wurde, nach liechtensteinischem Recht für einen Strafvollzug in gelockerter Form in Betracht, der mit Arbeiten ohne Bewachung ausserhalb der Justizanstalt verbunden wäre, so ist der Internationale Strafgerichtshof vor Anordnung der Arbeiten von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Seine Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

5) Verurteilten Personen im Sinne dieses Abschnitts ist der ungehinderte und vertrauliche schriftliche Verkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gericht zu ermöglichen.

Art. 35

Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung

1) Hat der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht bestimmt, dass ein Verurteilter die über ihn verhängte Freiheitsstrafe in Liechtenstein zu verbüssen hat, und wird ersucht, den Verurteilten zum Strafvollzug zu übernehmen, so ist mit der Annahme des Ersuchens durch das Ressort Justiz die verhängte Freiheitsstrafe in Liechtenstein zu vollziehen.

2) Das Ressort Justiz darf die Übernahme der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die über eine der in Abs. 1 angeführten Personen verhängt wurde, nur ab-

lehnen, wenn sie unvertretbare Nachteile für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung des Fürstentums Liechtenstein nach sich ziehen würde. Gegen die Entscheidung des Ressorts Justiz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

3) Die Entscheidung des Ressorts Justiz ist dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht mit dem Ersuchen zu übermitteln, Ort und Zeitpunkt der Übergabe des Verurteilten den liechtensteinischen Behörden vorzuschlagen. Die mit der Durchführung der Übernahme des Verurteilten befassten liechtensteinischen Behörden haben das Einvernehmen mit den Organen des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichts sowie den ausländischen Behörden zu pflegen.

4) Flieht die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus der Haft, so hat das Vollzugsgericht (Art. 38 des Strafvollzugsgesetzes) einen Haftbefehl zu erlassen und die Fahndung einzuleiten. Wird die gesuchte Person in der Folge im Ausland festgenommen, so hat das Gericht auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhängung der Auslieferungshaft nach Art. 69 RHG zu erwirken und dem Ressort Justiz die nach Art. 68 RHG erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Das Ressort Justiz hat die Auslieferung zu erwirken, sofern der ersuchte Staat nicht der Überstellung ohne Auslieferungsverfahren zustimmt oder der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht keine andere Entscheidung trifft.

5) Die im ersuchten Staat, beim Internationalen Strafgerichtshof oder beim Internationalen Gericht in Haft verbrachte Zeit ist auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe anzurechnen.

6) Werden in Liechtenstein Personen festgenommen, die aus dem Vollzug einer vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafe geflohen sind, so ist bei der Überstellung dieser Personen in den Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, nach den Bestimmungen über die Überstellung von Personen an den Internationalen Strafgerichtshof oder an das Internationale Gericht vorzugehen.

Art. 36

Spezialität der Vollstreckung

1) Eine zur Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafe übernommene Person darf in Liechtenstein ohne Zustimmung des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich das Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts nicht bezieht, weder verfolgt oder bestraft noch in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt oder an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

2) Die Spezialität der Vollstreckung steht einer solchen Massnahme nicht entgegen, wenn:

a) sich die Person nach ihrer Entlassung aus einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafe länger als 30 Tage oder aus einer vom Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafe länger als 45 Tage auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein aufhält, obwohl sie es verlassen konnte und durfte;

b) die Person das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein auf welche Weise auch immer verlässt und freiwillig zurückkehrt oder rechtmässig aus einem dritten Staat zurückgebracht wird; oder

c) der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht auf die Einhaltung der Spezialität verzichtet.

Art. 37

Berichte über den Strafvollzug

Die Justizanstalt, in der der Strafgefangene die vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängte Freiheitsstrafe verbüsst, hat dem Ressort Justiz zumindest einmal jährlich und nach Abschluss der Vollstreckung einen Führungs- und Gesundheitsbericht vorzulegen. Dem Ressort Justiz ist umgehend zu berichten, wenn der Strafgefangene vor Abschluss der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus der Haft geflohen ist oder wenn die Vollstreckung aus sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist. Solche Berichte sind dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 38

Bedingte Entlassung und Begnadigung

1) Über die bedingte Entlassung, eine Begnadigung oder die Herabsetzung der Strafe eines vom Internationalen Strafgerichtshof Verurteilten entscheidet der Internationale Strafgerichtshof, über die bedingte Entlassung, eine Begnadigung oder eine Abänderung der Strafe eines vom Internationalen Gericht Verurteilten der Präsident des Internationalen Gerichts.

2) Stellt die verurteilte Person einen Antrag auf bedingte Entlassung, Begnadigung oder Herabsetzung der Strafe, so ist dieser dem Ressort Justiz zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof vorzulegen. Entsprechendes gilt

sinngemäss für die Weiterleitung von Anträgen auf bedingte Entlassung, Begnadigung oder Abänderung der Strafe an das Internationale Gericht mit der Massgabe, dass diesen vom Ressort Justiz eine Mitteilung über die zeitlichen Voraussetzungen nach § 46 des Strafgesetzbuches anzuschliessen ist.

3) Umstände, die für eine bedingte Entlassung, Begnadigung, Herabsetzung der Strafe oder Abänderung der Strafe sprechen, sind dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht von Amts wegen mitzuteilen.

Art. 39

Übertragung der Strafvollstreckung an einen anderen Staat

1) Die übernommene Strafvollstreckung kann mit Zustimmung des Internationalen Gerichts auf Ersuchen eines dritten Staates diesem übertragen werden.

2) Einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts auf Überstellung eines Strafgefangenen in einen anderen Staat zur Fortsetzung der Strafvollstreckung ist umgehend zu entsprechen.

3) Ersucht ein Strafgefangener um Vollstreckung der über ihn vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom Internationalen Gericht verhängten Freiheitsstrafe in einem anderen Staat, so ist sein Ansuchen dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht zuzuleiten.

Art. 40

Beendigung des Strafvollzuges

1) Teilt der Internationale Strafgerichtshof oder das Internationale Gericht mit, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu beenden ist, so ist der Strafgefangene umgehend freizulassen oder der für die Vollziehung fremdenpolizeilicher Vorschriften zuständigen Behörde zu übergeben, sofern nicht ein inländisches Strafverfahren oder ein Auslieferungsverfahren anhängig ist oder Anlass besteht, ein solches Verfahren einzuleiten.

2) Die Verfolgung, Bestrafung oder Auslieferung wegen einer vor der Übernahme der Strafvollstreckung begangenen Handlung ist nur nach Massgabe des Art. 36 zulässig.

Art. 41

Kosten des Strafvollzugs

1) Die gewöhnlichen Kosten des Strafvollzugs sind vom Fürstentum Liechtenstein zu tragen.

2) Andere Kosten einschliesslich der Kosten der Überstellung des Verurteilten vom oder zum Gerichtshof oder aus einem oder in einen anderen Vollstreckungsstaat sowie der Kosten eines vom Internationalen Strafgerichtshof begehrten Sachverständigengutachtens sind von diesen zu tragen.

Art. 42

Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Straftaten gegen die Rechtspflege

Auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die vom Internationalen Strafgerichtshof wegen Straftaten gegen die Rechtspflege nach Art. 70 des Römer Statuts verhängt wurden, findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der Art. 34 Abs. 1 und 5, Art. 35 Abs. 1 bis 5 und Art. 41 keine Anwendung. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 65 bis 67 RHG.

F. Übernahme der Vollstreckung von Geldstrafen, vermögensrechtlichen Anordnungen Wiedergutmachungsanordnungen und Rückstellungsentscheidungen

Art. 43

Übernahme der Vollstreckung von Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen des Internationalen Strafgerichtshofs

1) Einem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs um Vollstreckung einer Entscheidung, mit der eine Geldstrafe verhängt oder eine vermögensrechtliche Anordnung ausgesprochen wurde, ist zu entsprechen, wenn die Einbringung der Geldstrafe im Inland zu erwarten ist oder wenn sich die von der Entscheidung erfassten Gegenstände oder Vermögenswerte im Inland befinden. Vor der Bewilligung der Vollstreckung sind der zur Zahlung der Geldstrafe Verurteilte und Personen, die Rechte an den Gegenständen oder Vermögenswerten behaupten, zu hören. Von der Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn er unerreichbar ist.

2) Über das Ersuchen um Vollstreckung einer Geldstrafe oder einer vermögensrechtlichen Anordnung entscheidet das Landgericht mit Beschluss. Eine Anpassung der vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Geldstrafe oder vermögensrechtlichen Anordnung ist nicht zulässig. Gegen den Beschluss steht der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das Obergericht offen.

3) Eine vom Internationalen Strafgerichtshof verhängte Geldstrafe wird in Schweizer Franken vollstreckt. Ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldstrafe in einer anderen Währung als Schweizer Franken angegeben, so ist für die Umrechnung der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs geltende amtliche Devisenkurs massgebend.

4) Alle vom Internationalen Strafgerichtshof gewährten Erleichterungen in Bezug auf den Zahlungstermin verhängter Geldstrafen oder deren Entrichtung in Teilbeträgen werden berücksichtigt.

5) Erweist sich die Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof verhängten Geldstrafe ganz oder teilweise als unmöglich, so ist der Internationale Strafgerichtshof von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

6) Wenn der Internationale Strafgerichtshof wegen Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe über die verurteilte Person eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und das Fürstentum Liechtenstein um deren Vollstreckung ersucht, finden die Bestimmungen der Art. 34 bis 41 Anwendung.

7) Erweist sich die Vollstreckung einer vom Internationalen Strafgerichtshof ausgesprochenen vermögensrechtlichen Anordnung als unmöglich, so hat das Landgericht auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen und Massnahmen zur Eintreibung des Gegenwerts der Gegenstände oder Vermögenswerte zu treffen.

8) Der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 9, an den Internationalen Strafgerichtshof zu überweisen.

9) Geldbeträge, Gegenstände oder sonstige Vermögenswerte können im Fürstentum Liechtenstein zurückbehalten werden, wenn:

a) die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat und sie ihr auszufolgen sind;

b) eine Behörde Rechte an diesen geltend macht;

c) eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechte daran behauptet; oder

d) sie für ein in Liechtenstein anhängiges Strafverfahren benötigt werden.

10) Macht eine Person Ansprüche nach Abs. 9 geltend, so kommt eine Ausfolgung der Geldbeträge oder Gegenstände nur im Einvernehmen mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Betracht.

11) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch auf die Vollstreckung von Geldstrafen Anwendung, die vom Internationalen Strafgerichtshof wegen Straftaten gegen die Rechtspflege nach Art. 70 des Römer Statuts verhängt wurden.

Art. 44

Übernahme der Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen und Rückstellungsentscheidungen

1) Die Vollstreckung der Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs, mit der eine Wiedergutmachungsanordnung, die auf die Zahlung einer Geld-

summe gerichtet ist, rechtskräftig ausgesprochen worden ist, ist auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs zulässig, wenn die Einbringung im Inland zu erwarten ist.

2) Die Vollstreckung richtet sich nach Art. 43.

3) Rechtskräftige Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts auf Rückstellung von Eigentum oder Erträgen aus strafbaren Handlungen gelten als Erkenntnisse auswärtiger Gerichte, die die Bedingungen des Art. 52 der Exekutionsordnung erfüllen.

G. Wirkung der Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts

Art. 45

Ein rechtskräftiges Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Internationalen Gerichts begründet in Verfahren vor den liechtensteinischen Gerichten wegen Schadenersatzes des Opfers gegenüber dem Verurteilten den vollen Beweis dessen, was darin auf Grund eines Beweisverfahrens festgestellt wird. Der Beweis der Unrichtigkeit der Feststellungen ist zulässig.

H. Übernahme der Strafverfolgung wegen Straftaten gegen die Rechtspflege

Art. 46

1) Auf Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs kann die Verfolgung der in Art. 70 Abs. 1 des Römer Statuts angeführten Straftaten gegen die Rechts-

pflege des Gerichtshofs übernommen werden, die auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet oder von Landesangehörigen begangen wurden.

2) Bei der Beurteilung dieser Straftaten ist so vorzugehen, als ob es sich beim Internationalen Strafgerichtshof um ein liechtensteinisches Gericht und bei seinen Bediensteten um liechtensteinische Beamte handelt.

3) Art. 60 RHG ist mit der Massgabe anzuwenden, dass die in dieser Bestimmung enthaltenen Verweise auf den ersuchenden Staat als solche auf den Internationalen Strafgerichtshof zu verstehen sind.

I. Treuhandfonds

Art. 47

1) Es wird ein Treuhandfonds errichtet, der von der Regierung verwaltet wird.

2) In den Treuhandfonds werden überwiesen:

a) Erlöse aus der Vollstreckung der vom Internationalen Strafgerichtshof oder dem Internationalen Gericht ausgesprochenen Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen, sofern der Internationale Strafgerichtshof bzw. das Internationale Gericht auf die Herausgabe verzichtet und keine Ansprüche nach Art. 43 Abs. 9 geltend gemacht werden;

b) Erlöse aus der Vollstreckung der von einem inländischen Gericht ausgesprochenen Geldstrafen und vermögensrechtlichen Anordnungen, sofern diese aufgrund einer inländischen Verurteilung wegen Völkermords, Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen ergangen sind;

c) freiwillige Spenden.

3) Vermögenswerte aus dem Treuhandfonds können nach Ermessen der Regierung verwendet werden:

a) zugunsten der Opfer von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen und zugunsten deren Angehöriger;

b) zur Deckung von Prozesskosten der Justiz wegen eines der in Bst. a genannten Verbrechen; oder

c) als freiwilliger Beitrag an den Treuhandfonds des Internationalen Strafgerichtshof.

III. Schlussbestimmungen

Art. 48

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 49

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.